Pensionskasse HT Troplast Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit

SATZUNG

Ihre Ansprechpartner:

Anschrift: Pensionskasse HT Troplast VVaG

Kronenstraße 51 53840 Troisdorf

Telefon: 02241/9953-Durchwahl

Telefax: 02241/9953-3444

E-Mail: pensionskasse@ht-troplast.com Internet: www.pensionskasse-ht-troplast.de

Register-Nr. BaFin 2034

Name	Zuständigkeit	Durchwahl
Thorsten Fiedler	Geschäftsführung Asset Management	3450
Jutta Gantenbrinker	Vorstandsassistenz	3440
Regina Tenten	Bevollmächtigte Beiträge / Projekte	3441
Thomas Schmitz	Bevollmächtigter Leitung Kapitalanlagen Firmen-Betreuung	3449
Stefan Becker	Rechnungswesen Asset Controlling	3445
Detlef Möhlich	Rechnungswesen Buchhaltung	3455
Claudia Petri	Rechnungswesen Buchhaltung	3451
Nicole Wirf	Rechnungswesen Buchhaltung	3456
André Kästner	Sachbearbeitung Betreuung B - H und J - K	3443
Claudia Kappmeier	Sachbearbeitung Betreuung N - Z	3442
Sebastian Wendt	Risiko-Controlling Sachbearbeitung Betreuung A und L	3447
Silvia Kaiser	Sachbearbeitung Betreuung / Projekte	3452
Nicola Pithan	Sachbearbeitung Betreuung I und M Projekte	3453
Annette Reinhardt	Mitgliederaufnahme Betreuung / Projekte	3446
Claudia Stahl	Systembetreuung (IT / Projekte / Datenschutzbeauftragte)	3446

Sehr geehrte Versicherte, sehr geehrte Rentner,

die am 19.06.2018 durch die 68. ordentliche Mitgliederversammlung einstimmig beschlossenen Satzungsänderungen sind von der Aufsichtsbehörde (BaFin) im Genehmigungsverfahren abschließend am 03.09.2018 geprüft und genehmigt worden. Die Satzung tritt am 01.10.2018 in Kraft und tritt anstelle der bisherigen Satzung.

Die vorgenommenen Änderungen der Satzung setzen gesetzliche Maßnahmen und Möglichkeiten zur Stärkung der betrieblichen Altersversorgung, die sich aus dem Betriebsrentenstärkungsgesetz (BRSG) ergeben haben, um und berücksichtigen versicherungstechnische Notwendigkeiten zur Fortführung der Zusatzversicherung A im bisherigen Umfang.

Wesentliche und positive Schwerpunkte des BRSG ab 01.01.2018

- Förderung der Arbeitgeber, insofern sie Geringverdiener (mit Einkommen bis zu 2.200 € / mtl.) pro Jahr Beiträge in Höhe von 240 480 € für eine bAV-Rente gewähren, mit staatlichem Zuschuss von 30 %
- Erhöhung der Riester-Grundzulage von 154 € auf 175 €
- hohe steuerliche Förderung der Entgeltumwandlung zugunsten einer bAV-Rente statt bisher Beiträge nur i.H.v. 4 % der BBG der gRV, sind jetzt 8 % der BBG der gRV steuerfrei in eine bAV-Einrichtung einzahlbar – die ersten 4 % sind sozialversicherungsfrei, die zweiten 4 % sind sozialversicherungspflichtig
- 200 € / mtl. Rente aus der betrieblichen Altersversorgung werden in Zukunft nicht mehr auf die ggf. notwendige Grundsicherung im Alter angerechnet.

Hinweise zur Änderung der Satzung

- zur Umsetzung des BRSG Neufassung des Absatzes VIII des § 34a Zusatzversicherung und Einfügungen in Absatz II des § 34b Verwendung von Zusatzversicherungsbeiträgen
- Satzungsänderung zur Zusatzversicherung A und Zusatzversicherung B zur Umsetzung der Beitragszahlung ab 2018 bis zu 8 % der BBG der gRV steuerfrei in die Pensionskasse (4 %-Punkte davon sind SV-pflichtig)
- Zusatzversicherung A ist versicherungstariflich konzipiert für Beiträge von maximal 4 % der BBG der gRV, da der Tarif eine sehr hohe Verzinsung von 3,5 % + Überschussbeteiligung aufweist (und die Aufsicht, BaFin, für zusätzliche Beitragszahlungen ab 2016 maximal 0,9 % Tarifzins fordert)
- der Versicherte, der bisher in der Zusatzversicherung A war, kann dort weiterhin maximal 4 % der BBG der gRV einbringen, darüber hinaus bis zu weiteren 4 % der BBG der gRV können dann in die Zusatzversicherung B einfließen; derjenige, der in der Zusatzversicherung B versichert ist, kann maximal 8 % der BBG der gRV einbringen, zzgl. ggf. Riesterzulage in jedem Tarif.

Vorteile – aktuelle Besonderheiten aufgrund BRSG und Urteile Bundesverfassungsgericht vom 27.06.2018

- Renten aus Riester-geförderten (und eingeschränkt auch Riester-fähigen Beiträgen der Jahre 2015 bis 2017) werden rückwirkend zum 01.01.2018 im Jahresverlauf von SV-Beiträgen befreit, ebenso die künftigen Renten aus entsprechenden Anwartschaften
- die Renten und Anwartschaften, die aus Beiträgen im Rahmen der Weiterversicherung zu den Zusatzversicherungen A bzw. B, aus dem Netto (nach Steuern und SV) von dem Versicherten gezahlt wurden bzw. künftig geleistet werden, werden rückwirkend zum 01.01.2018 im Jahresverlauf (bzw. künftig) von SV-Beiträgen befreit.

Ihr Team der Pensionskasse HT Troplast VVaG

Inhaltsverzeichnis

Allgemeines					
§	1	Name, Rechtsform, Zweck und Sitz der Kasse	5		
Mitgliedschaft					
$\phi \phi $	2 3 4 5 6 7 8 9	<u> </u>	5 6 7 7 7 8 8 9		
В	eitraç	gsfreie Versicherung			
§ §	10 11	Voraussetzungen Beginn und Beendigung	9 10		
Ei	nnah	imen der Kasse			
0000000	12 13 14 15 16		11 12 12 12 13		
K	assei	nleistungen			
coc coc coc coc coc coc coc coc coc co	17 18 19 20 21 22 23 24 25 26 27 28 29 30 31 32 33 34	Leistungsarten Wartezeit Antragstellung Voraussetzungen für Altersrente Voraussetzungen für Erwerbsminderungsrente Höhe der Alters- oder Erwerbsminderungsrente Voraussetzungen für Hinterbliebenenrente Ausschluss des Anspruchs auf Witwen- oder Witwerrente Rentenabfindung bei Wiederheirat Höhe der Witwen- oder Witwerrente Waisenrente Höhe der Waisenrente Höchstbetrag bei mehreren Hinterbliebenen Beginn der Rentenzahlung Ende der Rentenzahlung Zahlung und Bezugsberechtigung Verpfändung und Abtretung Verpflichtungen des Rentenbeziehers	14 15 15 16 17 18 18 18 19 20 20 21 21 21 22 22		

			Seite			
Zusatzversicherung						
800000	34b 34c 34d 34e 34f 34g 34h	Zusatzversicherung Verwendung von Zusatzversicherungsbeiträge Altersrente und vorgezogene Altersrente Erwerbsminderungsrente Hinterbliebenenrente Abwahl der Hinterbliebenenrente Rentenantrag Rückforderung der Altersvorsorgezulagen/Leistungskürzung Verfahren bei Beitragserstattung	23 24 25 26 26 27 27 27			
Ve	ersor	gungsausgleich				
9999	34k 34l 34m	Auskunftspflicht und Ausgleichswert Grundsätze und Verrechnung Vereinbarungen über den Versorgungsausgleich Externe Teilung Interne Teilung	28 28 28 29 29			
Ka	assen	organe und Kassenämter				
§	35	Kassenorgane und Kassenämter	30			
Mi	itglie	derversammlung				
$\phi \phi \phi \phi \phi \phi \phi \phi$	37 38 39 40 41	Ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlung Einberufung Aufgaben Stimmrecht und Beschlussfähigkeit Stimmenverhältnis bei Beschlüssen Inkrafttreten der Beschlüsse Leitung und Protokollierung	30 30 31 31 32 32			
Αι	ufsich	ntsrat				
000000		Zusammensetzung des Aufsichtsrats Bestellung und Wahl der Aufsichtsratsmitglieder Amtsdauer Aufgaben Sitzung und Beschlussfassung	32 33 34 34 35			
Vo	orstar	nd				
800000	48 49 50 51 52	Zusammensetzung und rechtliche Stellung Bestellung der Vorstandsmitglieder Amtsdauer Sitzung und Beschlussfassung Bevollmächtigte	36 36 37 37			

			Se	eite		
Abschlussprüfer						
§	53	Abschlusspr	üfer	38		
Tr	euhäi	nder				
§	54	Bestellung, F	Rechte und Pflichten	38		
Ve	erantv	vortlicher Ak	ktuar			
§	55	Bestellung, I	Rechte und Pflichten	38		
Ve	ermög	jensverwaltı	ıng			
\$ \$ \$	57	Geschäftsjal	Kassenvermögens nr und Jahresabschluss gstechnische Prüfung	39 39 39		
Ве	kann	tmachunger	1			
§	59	59 Form				
Αι	ıflösu	ıng der Kass	se ·			
8888	61	Übertragung auf ein anderes Versicherungsunternehmen Verteilung des Vermögens		41 41 41 41		
Schlussbestimmungen						
8888	64 65 66 67	Künftige Satzungsänderungen		42 42 43 43		
Ar	nhäng	je				
	Tabellen 1a und 1b Verrentungsfaktoren (Anhang zu § 34b) Tabellen 2a und 2b Versicherungsmathematische Abschläge (Anhang zu § 34c Absatz I)		44 46			
Та	Tabellen 3a und 3b Versicherungsmathematische Aufschläge bei einem Beginn der Altersrente nach Vollendung des 65. Lebensjahres (Anhang zu § 34c Absatz II)			50		
Tabellen 4a und 4b		n 4a und 4b	Prozentuale Aufschläge auf die Eigenrente bei Leistungsabwahl (Anhang zu § 34f)	52		

Allgemeines

§ 1

Name, Rechtsform, Zweck und Sitz der Kasse

- I. Die Kasse führt den Namen "Pensionskasse HT Troplast Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit", im Folgenden "Kasse" genannt.
- II. Die Kasse ist ein kleinerer Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit im Sinne des Versicherungsaufsichtsgesetzes.
- III. Die Kasse bezweckt, ihren Mitgliedern und deren Hinterbliebenen entsprechend den Bestimmungen dieser Satzung Renten zu gewähren.
- IV. Sitz der Kasse ist Troisdorf.

Mitgliedschaft

§ 2

Berechtigung

- Mitglieder der Kasse können werden
 - 1. die Mitarbeiter und die gesetzlichen Vertreter der HT Troplast GmbH, im folgenden "HT" genannt,
 - 2. die Mitarbeiter und gesetzlichen Vertreter von mit HT wirtschaftlich verbundenen Firmen sowie Firmen mit Beteiligungsvereinbarung, sofern diesen Firmen vom Kassenvorstand auf Antrag von HT zugestanden worden ist, dass ihre Mitarbeiter und gesetzlichen Vertreter Mitglieder der Kasse werden und die Firmen sich zur Zahlung des gemäß § 15 festzusetzenden Firmenbeitrages verpflichten.

Eine solche Beteiligungsvereinbarung können nur diejenigen Unternehmen abschließen, welche entweder Unternehmen, Betriebe oder Betriebsteile des HT-Troplast-Konzerns übernommen haben oder solche Unternehmen, die ihren Firmensitz oder zumindest eine Niederlassung am Standort Troisdorf haben.

Von der in Satz 1 genannten Verpflichtung der Firma zur Entrichtung des Firmenbeitrages gemäß § 15 hat der Kassenvorstand abzusehen, wenn im Rahmen der Mitgliedschaft lediglich Zusatzversicherungen nach § 34a ff abgeschlossen werden dürfen.

Die Möglichkeit zum Erwerb der Mitgliedschaft kann – ohne dass es einer Begründung bedarf – einzelnen Mitarbeitern und gesetzlichen Vertretern von mit HT wirtschaftlich verbundenen Firmen zugestanden werden.

 der im Rahmen eines Versorgungsausgleichs ausgleichsberechtigte geschiedene Ehegatte bzw. ausgleichsberechtigte ehemalige eingetragene Lebenspartner (ausgleichsberechtigte Personen) eines Mitglieds oder ehemaligen Mitglieds im Fall der rechtskräftigen Vornahme einer internen Teilung des gegenüber der Kasse bestehenden Anrechts des Mitglieds bzw. des ehemaligen Mitglieds durch das Familiengericht gemäß den §§ 10 ff. des Gesetzes über den Versorgungsausgleich (Versorgungsausgleichsgesetz). Im Rahmen dieser Mitgliedschaft können ausschließlich beitragsfreie Versicherungen gemäß § 11 oder Weiterversicherungen gemäß § 34b Abs. 2 bestehen. Eine solche Mitgliedschaft kann auch begründet werden, wenn bei der ausgleichsberechtigten Person bereits vor der Rechtskraft der familiengerichtlichen Entscheidung sämtliche Voraussetzungen für den Bezug einer Kassenleistung vorliegen. Die auf einer familiengerichtlichen Entscheidung beruhende Mitgliedschaft besteht jeweils unabhängig von einer etwaigen bereits bestehenden oder zu einem späteren Zeitpunkt begründeten weiteren Mitgliedschaft der ausgleichsberechtigten Person.

Die für die Mitgliedschaft des ausgleichspflichtigen Mitglieds oder ehemaligen Mitglieds zuständige Firma ist auch für die Mitgliedschaft der ausgleichsberechtigten Person zuständig.

II. Die für ein Mitglied jeweils zuständige Firma wird im folgenden kurz "Firma" genannt.

§ 3

Voraussetzungen

- I. Die Aufnahme in die Kasse als Mitglied setzt voraus, dass
 - 1. der Aufzunehmende einen Antrag auf dem hierfür bestimmten Vordruck stellt und
 - 2. der Antragsteller zu dem Zeitpunkt, an dem die Mitgliedschaft gemäß § 5 zu beginnen hat, das 55. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

Satz 1 findet keine Anwendung hinsichtlich der Aufnahme von ausgleichsberechtigten Personen im Sinne des § 2 Absatz I Nummer 3.

- II. Die Firma wird jeden neu eintretenden Mitarbeiter unter 55 Jahren im Arbeitsvertrag verpflichten, unverzüglich einen Aufnahmeantrag zu stellen sowie nach Aufnahme für die Dauer des Arbeitsverhältnisses Mitglied der Kasse zu bleiben, sofern bei Eintritt des Mitarbeiters in die Firma eine für Neueintritte offene Regelung zur betrieblichen Altersversorgung besteht.
- III. Der Antragsteller bzw. die nach Absatz I Satz 2 aufzunehmende ausgleichsberechtigte Person haben alle erforderlichen Angaben über ihren Familienstand zu machen und Änderungen unverzüglich und unaufgefordert mitzuteilen.
- IV. Durch unterlassene oder verspätete Mitteilung gegebenenfalls entstehende Nachteile hat das Mitglied zu tragen.

Aufnahme

- I. Über die Aufnahme der nach § 2 Absatz I Nummern 1 und 2 Mitgliedschaftsberechtigten in die Kasse entscheidet der Vorstand; die Aufnahme der ausgleichsberechtigten Personen im Sinne von § 2 Absatz I Nummer 3 erfolgt automatisch durch die Entscheidung des Familiengerichts über die Durchführung des Versorgungsausgleichs im Wege der internen Teilung gemäß § 10 ff. Versorgungsausgleichsgesetz.
- II. Die Mitteilung über die Aufnahme erfolgt durch Übersendung des Mitgliedscheines, der die Mitgliedsnummer, den Familien- und Vornamen sowie das Geburtsdatum des Mitglieds und den Tag des Beginns der Mitgliedschaft enthält. Dies gilt auch bei einer Aufnahme gemäß Absatz I zweiter Halbsatz.

§ 5

Beginn

- I. Die Mitgliedschaft beginnt vorbehaltlich der Absätze II, III und IV mit dem Tage des Beginns des unbefristeten Arbeitsverhältnisses bei der Firma.
- II. Wird einer Firma oder einzelnen Mitarbeitern bzw. gesetzlichen Vertretern einer Firma die Zustimmung nach § 2 Absatz I Nummer 2 erteilt, so setzt der Vorstand den Zeitpunkt des Beginns der Mitgliedschaft für die aufzunehmenden Mitarbeiter bzw. gesetzlichen Vertreter im Einvernehmen mit HT fest.
- III. Soll im Rahmen der Mitgliedschaft ausschließlich eine Zusatzversicherung nach §§ 34a ff. abgeschlossen werden, wird der Beginn der Mitgliedschaft auf den Beginn der Zusatzversicherung für das betreffende Mitglied festgelegt.
- IV. Die Mitgliedschaft einer ausgleichsberechtigten Person beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem die Entscheidung des Familiengerichts zum Versorgungsausgleich rechtskräftig wird (§ 224 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit). Sofern die Regelungen dieser Satzung in Abhängigkeit vom Zeitpunkt des Beginns der Mitgliedschaft bzw. der Versicherung unterschiedliche Rechtsfolgen vorsehen, ist im Rahmen dieser Regelungen in Bezug auf die ausgleichsberechtigte Person abweichend von Satz 1 auf den Beginn der Mitgliedschaft bzw. der Versicherung des ausgleichsverpflichteten Mitglieds bzw. ehemaligen Mitglieds abzustellen.

§ 6

Anrechnung früherer Mitgliedschaften

I. Der Vorstand kann einem Mitglied im Sinne von § 2 Absatz I Nummern 1 und 2, das nach Ausscheiden aus einer Firma später zu dieser zurückkehrt und mit ihr erneut ein Arbeitsverhältnis begründet, auf dessen Antrag auf die Dauer der Mitgliedschaft die Zeit einer früheren, durch Austritt und Beitragserstattung erloschenen Mitgliedschaft bei der Kasse anrechnen, soweit die anzurechnende Zeit im Rahmen des ursprünglichen Arbeitsverhältnisses abgeleistet wurde.

- II. Die Anrechnung setzt voraus, dass das Mitglied innerhalb von 12 Monaten nach Wiederbeginn der Mitgliedschaft einen schriftlichen Antrag stellt und den erstatteten Betrag zuzüglich 4 % Jahreszinsen ohne Zinseszinsen für die Unterbrechungszeit wieder einzahlt.
- III. Ist ein Antragsteller vor seiner Aufnahme Mitglied einer anderen Pensionskasse gewesen, können auf seinen Antrag vorhandene Deckungsmittel übernommen werden. Auf Antrag eines Mitglieds können über die in Satz 1 genannten Fälle hinaus Deckungsmittel übernommen werden, soweit der Vorstand der Kasse, HT und die Firma, bei der das Mitglied beschäftigt ist, dem zustimmen. Die Verrentung der Deckungsmittel erfolgt jeweils nach dem genehmigten Technischen Geschäftsplan der Kasse.
- IV. Die angerechneten Zeiten gelten für die Erfüllung der Wartezeit (§ 18). Sie gelten jedoch nicht für die Voraussetzungen der beitragsfreien Versicherung (§ 10), es sei denn, die gesetzlichen Fristen zur Unverfallbarkeit waren aus dem früheren Arbeitsverhältnis im Zeitpunkt der Übertragung bereits erfüllt.

§ 7

Mitgliedschaft in besonderen Fällen

Entfällt

§ 8

Beendigung bzw. Fortführung

- I. Die Mitgliedschaft endet, sofern nicht eine beitragsfreie Versicherung gemäß § 10 oder eine Weiterversicherung gemäß § 34b Absatz II begründet wird,
 - 1. mit der Beendigung des Arbeitsverhältnisses bei der Firma, es sei denn, der Vorstand lässt mit Zustimmung von HT auf Antrag des Mitglieds die weitere Mitgliedschaft zu. Voraussetzungen hierfür sind, dass das Mitglied im Einvernehmen mit HT zu einem anderen wirtschaftlich verbundenen Unternehmen oder einem Unternehmen, welches Unternehmen, Betriebe oder Betriebsteile des HT-Konzerns übernommen hat, die nicht der Regelung des § 2 Absatz I Nummer 2 unterfallen, übertritt. Sofern die Firma während des bestehenden Arbeitsverhältnisses zur Entrichtung des Firmenbeitrags gemäß § 15 verpflichtet war, ist darüber hinaus erforderlich, dass sich das Mitglied verpflichtet, zusätzlich den seinem Mitgliedsbeitrag entsprechenden Firmenbeitrag zu zahlen;
 - 2. mit dem Eintritt des Versicherungsfalles, frühestens mit der Beendigung des Arbeitsverhältnisses bei der Firma;
 - 3. auf Beschluss des Vorstandes.
 - a) wenn die von dem Mitglied oder für das Mitglied zu zahlenden Beiträge trotz Anmahnung nach Ablauf einer angemessenen Frist nicht eingegangen sind, und zwar ab dem Tage, ab dem keine vollständige Beitragsentrichtung erfolgt ist oder
 - b) wenn das Mitglied die Kasse oder die Firma vorsätzlich oder grob fahrlässig ge-

schädigt oder zu schädigen versucht hat;

- 4. für die Mitarbeiter einer Firma gemäß § 2 Absatz I Nummer 2, welche
 - mit HT wirtschaftlich verbunden ist, bei Ende der wirtschaftlichen Verbindung zu dem von HT der Kasse zu benennenden Zeitpunkt,
 - mit der Kasse eine Beteiligungsvereinbarung geschlossen hat, bei Beendigung der Beteiligungsvereinbarung,

spätestens aber nach Ablauf des Monats, für den Beiträge gezahlt worden sind.

II. Gehen Betriebe oder Betriebsteile der Firma durch Rechtsgeschäft auf einen Inhaber über, so kann deren Mitarbeitern, die bereits Mitglieder der Kasse sind, das Recht zur Fortführung der Mitgliedschaft zugestanden werden.

Gleiches gilt im Falle des Wechsels eines Mitglieds zwischen zwei im Sinne von § 2 Absatz I genannten Firmen.

Antragsberechtigt ist in allen Fällen der neue Inhaber bzw. der neue Arbeitgeber, der sich - sofern die Firma bis zum Betriebsübergang zur Zahlung des Firmenbeitrags gemäß § 15 verpflichtet war - verpflichten muss, den Firmenbeitrag zu zahlen. Die Entscheidung fällt der Vorstand im Einvernehmen mit HT.

§ 9

Wiederaufleben nach Leistungsbezug

Die Mitgliedschaft lebt auf, sobald ein Erwerbsminderungs- bzw. Altersrentner erneut in einem zur Mitgliedschaft bei der Pensionskasse verpflichtenden Arbeitsverhältnis steht.

Beitragsfreie Versicherung

§ 10

Voraussetzungen

- I. Beitragsfrei Versicherter wird
 - 1. das Mitglied, das vor Eintritt des Versicherungsfalles aus den Diensten der Firma ausscheidet und
 - a) die jeweils maßgeblichen gesetzlichen Unverfallbarkeitsvoraussetzungen erfüllt hat oder
 - b) das 55. Lebensjahr vollendet und die Wartezeit gemäß § 18 erfüllt hat, sofern nicht bereits die Voraussetzungen nach a) erfüllt sind;
 - 2. mit Zustimmung von HT das Mitglied, dessen Firma nach Erfüllung der Wartezeit

- die wirtschaftliche Verbindung zu HT bzw. die mit der Kasse geschlossene Beteiligungsvereinbarung gemäß § 8 Nummer 4 beendet;
- 3. der Erwerbsminderungsrentner, dessen Rentenbezug wegen Wiedererlangung der vollen oder teilweisen Erwerbsfähigkeit nach § 31 Absatz I endet, solange nicht die Mitgliedschaft nach § 9 auflebt.
- 4. das Mitglied, das zu seinen Lebzeiten aus der Kasse ausscheidet, ohne dass ein Anspruch auf Rentenleistungen entsteht und ohne dass die Voraussetzungen nach den Nummern 1 bis 3 erfüllt sind, sofern kein Antrag auf Beitragserstattung nach § 16 gestellt wird.
- 5. die ausgleichsberechtigte Person, deren Mitgliedschaft durch rechtskräftige Entscheidung des Familiengerichts über den Versorgungsausgleich im Wege der internen Teilung gemäß den §§ 10 ff. Versorgungsausgleichsgesetz begründet wird.

Satz 1 gilt nicht, wenn das Mitglied den Abschluss einer Weiterversicherung gemäß § 34b Absatz II verlangt.

- II. Der Erwerb der beitragsfreien Versicherung ist nicht möglich, wenn das Mitglied
 - 1. durch sein Verhalten der Firma die Möglichkeit gegeben hat, nach allgemeinen arbeitsrechtlichen Grundsätzen den Anspruch auf betriebliche Altersversorgung zu entziehen oder
 - 2. die Kasse vorsätzlich oder grob fahrlässig geschädigt oder zu schädigen versucht hat.

Die Nummern 1 und 2 finden auf ausgleichsberechtigte Personen keine Anwendung.

§ 11

Beginn und Beendigung

- I. Die beitragsfreie Versicherung beginnt mit dem Tage, der auf die Beendigung der Beitrags- bzw. Rentenzahlung folgt. Der Beginn einer beitragsfreien Versicherung einer ausgleichsberechtigten Person richtet sich nach § 5 Absatz IV Satz 1; § 5 Absatz IV Satz 2 bleibt unberührt.
- II. Die beitragsfreie Versicherung endet
 - 1. mit dem Eintritt des Versicherungsfalles oder
 - 2. mit der Wiederaufnahme der Beitragszahlung oder
 - 3. im Falle von § 10 Absatz I Nummer 1 Buchstabe b) durch schriftliche Kündigung seitens des beitragsfrei Versicherten oder
 - 4. auf Beschluss des Vorstandes, wenn
 - a) die beitragsfreie Versicherung gemäß § 10 Absatz I Nummer 1 Buchstabe a) oder Nummer 5 unter den Voraussetzungen des Gesetzes zur Verbesserung der

betrieblichen Altersversorgung abgefunden wird oder

- b) der beitragsfrei Versicherte die Kasse oder die Firma vorsätzlich oder grob fahrlässig geschädigt oder zu schädigen versucht hat.
- 5. im Falle von § 10 Absatz I Nummer 4 zu dem Zeitpunkt einer entsprechenden Entscheidung über einen Antrag des beitragsfrei Versicherten auf Beitragserstattung gemäß § 16 oder
- 6. mit der Übertragung der Deckungsmittel gemäß § 16 Absatz V oder VI bzw. § 34a Absatz IV.

Die Beendigung einer beitragsfreien Versicherung gemäß Nummer 4 Buchstabe b) kommt für ausgleichsberechtigte Personen nicht in Betracht.

Einnahmen der Kasse

§ 12

Einnahmearten

Einnahmen der Kasse sind

- 1. Mitgliedsbeiträge
- 2. Firmenbeiträge
- 3. Zusatzversicherungsbeiträge
- 4. Vermögenserträge
- 5. Zuwendungen

Zusatzversicherungsbeiträge im Sinne der Nummer 3 sind

- a) gemäß Abschnitt XI. Einkommensteuergesetz gezahlte Zulagen zum Aufbau einer kapitalgedeckten Altersvorsorge (Altersvorsorgezulagen), soweit diese auf Mitgliedsbzw. Firmenbeiträgen beruhen,
- b) auf Entgeltumwandlung beruhende Beiträge sowie
- c) zusätzliche Firmenbeiträge, welche mit Zustimmung des Vorstandes an die Kasse geleistet werden.

Mitgliedsbeitrag und pensionsfähiges Einkommen

- I. Der Mitgliedsbeitrag beträgt 1,5 % des pensionsfähigen Einkommens.
- II. Das pensionsfähige Einkommen setzt sich zusammen aus den pensionsfähigen Bestandteilen des monatlichen Bruttoregeleinkommens bis zur jeweiligen Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung der Bundesrepublik Deutschland. Die pensionsfähigen Bestandteile des Regeleinkommens werden vom Vorstand im Einvernehmen mit HT sowie der jeweiligen Firma festgelegt.

§ 14

Zahlung und Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages

- Jedes Mitglied tritt seinen Anspruch auf Bezüge gegen seine Firma in Höhe des jeweiligen Beitrages an die Kasse ab. Durch die Einbehaltung des Beitrages gilt die Verpflichtung des Mitglieds gegenüber der Kasse als erfüllt.
- II. Der Mitgliedsbeitrag ist zum jeweiligen Monatsende fällig. Er wird dem Mitglied von seinen Bezügen einbehalten und von der Firma bis spätestens 10. des Folgemonats an die Kasse abgeführt.
- III. Das Mitglied, bei dem die Einbehaltung der Beiträge durch den Arbeitgeber nicht möglich ist, hat seinen Beitrag auf eigene Rechnung und Gefahr ebenfalls bis spätestens 10. des Folgemonats an die Kasse zu zahlen.
- IV. Für ein im Ausland lebendes Mitglied kann ein anderer angemessener Zahlungstermin vereinbart werden.
- V. Kommt die Firma im Fall der Abtretung des Anspruchs auf Bezüge durch das Mitglied bzw. das Mitglied in den Fällen des Absatz III der Beitragszahlung nicht fristgemäß nach, so kann die Kasse für die Dauer des Verzugs Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe (§ 288 Absatz 1 Satz 2 BGB) erheben.

§ 15

Firmenbeitrag

Die in § 2 bezeichneten Firmen leisten einen Beitrag an die Kasse, dessen Höhe vom Vorstand von HT in Absprache mit dem Vorstand der Kasse festgesetzt wird. Der Firmenbeitrag ist zusammen mit dem Mitgliedsbeitrag monatlich nachträglich fällig und bis spätestens 10. des Folgemonats zu zahlen. § 14 Absatz V findet entsprechende Anwendung.

Beitragserstattung und Abfindung

- I. Die vom Mitglied aufgebrachten Beiträge und die nach § 6 Absatz III übertragenen Deckungsmittel sind zu erstatten,
 - 1. dem Mitglied, das zu seinen Lebzeiten aus der Kasse ausscheidet, ohne dass ein Anspruch auf Rentenleistungen entsteht und ohne dass die Voraussetzungen einer beitragsfreien Versicherung gemäß § 10 Absatz I Nummern 1, 2 oder 3 erfüllt sind, sofern der Antrag auf Beitragserstattung innerhalb von drei Monaten nach dem Ausscheiden beantragt wird und bis zum Ausscheiden noch kein Antrag auf Gewährung von Altersvorsorgezulagen gestellt wurde,
 - 2. dem beitragsfrei Versicherten bei Beendigung der beitragsfreien Versicherung gemäß § 11 Absatz II Nummer 3 und Nummer 4 Buchstabe b) und
 - 3. wenn das Mitglied innerhalb der Wartezeit stirbt, in nachstehender Reihenfolge:
 - a) der Witwe/dem Witwer bzw. der hinterbliebenen eingetragenen Lebenspartnerin/dem hinterbliebenen eingetragenen Lebenspartner,
 - b) den Waisen,
 - c) bei vor dem 1. Januar 2005 begründeten Mitgliedschaften auf Antrag den Eltern eines Mitglieds bzw. wenn keine Eltern mehr vorhanden sind, demjenigen, der nachweislich die Beerdigungskosten bezahlt hat; bei nach dem 31. Dezember 2004 begründeten Mitgliedschaften auf Antrag demjenigen, der nachweislich die Beerdigungskosten gezahlt hat.

Der zu erstattende Betrag nach Satz 1 verringert sich nach Maßgabe der Regelungen des genehmigten Technischen Geschäftsplans, sofern das Mitglied bzw. der beitragsfrei Versicherte anlässlich der Durchführung eines Versorgungsausgleichs in Ansehung der gegenüber der Kasse bestehenden Anrechte ausgleichsverpflichtet war. Wird ein Antrag auf Beitragserstattung nach Nummer 1 nicht gestellt, so entsteht eine beitragsfreie Versicherung, deren Höhe sich nach § 22 Absatz I bemisst.

- II. Das zur Erstattung gelangende Beitragsguthaben wird verzinst. Die Zinsberechnung erfolgt nach Maßgabe des genehmigten Technischen Geschäftsplanes.
- III. Beim Tode eines Versicherten, der die Wartezeit erfüllt hat, keine rentenberechtigten Hinterbliebenen hinterlässt und vor seinem Tode keine Kassenleistungen bezogen hat, wird auf Antrag eine Abfindung in Höhe einer Jahresrente gemäß § 22 Absatz I, höchstens jedoch in Höhe des nach § 2 Körperschaftsteuer-Durchführungsverordnung zulässigen Sterbegeld-Höchstbetrages¹, gezahlt.

Empfangsberechtigt ist diejenige Person, die nachweislich die Beerdigungskosten bezahlt hat.

.

¹ Dieser beträgt derzeit 7.669,00 Euro.

- IV. Beitragsfrei Versicherte erhalten bei Beendigung der beitragsfreien Versicherung gemäß § 11 Absatz II Nummer 4 Buchstabe a) eine Abfindung. Das Nähere regelt der genehmigte Technische Geschäftsplan.
- V. Tritt ein Mitglied nach Beendigung der Mitgliedschaft in eine andere Versorgungseinrichtung ein, so können auf seinen Antrag mit Zustimmung von HT die geschäftsplanmäßigen Deckungsmittel für die erworbene Anwartschaft dieser anderen Versorgungseinrichtung übertragen werden.
- VI. Auf Antrag eines beitragsfrei Versicherten, dessen Mitgliedschaftsbeginn nach dem 31.12.2002 liegt, können die geschäftsplanmäßigen Deckungsmittel für die erworbene Anwartschaft auf einen neuen Arbeitgeber, bei dem das Mitglied beschäftigt ist, oder einen Versorgungsträger des neuen Arbeitgebers übertragen werden. Der Antrag muss der Kasse spätestens zwölf Monate nach der Begründung der beitragsfreien Versicherung zugehen. Maßgebender Zeitpunkt für die Ermittlung der Deckungsmittel ist der Zeitpunkt der Übertragung.
- VII. Für die Übertragung von Deckungsmitteln im Rahmen einer externen Teilung gemäß den §§ 14 ff. Versorgungsausgleichsgesetz anlässlich der Durchführung eines Versorgungsausgleichs gilt ausschließlich § 34 m; Absätze V und VI bleiben für nicht im Zusammenhang mit der Durchführung eines Versorgungsausgleichs stehende Übertragungen von Deckungsmitteln unberührt.
- VIII. Eine Erstattung von Beiträgen und übertragenen Deckungsmitteln gemäß Absatz I Satz 1 Nummer 1 und Nummer 2 kommt für ausgleichsberechtigte Personen nicht in Betracht. Die Zahlung einer Abfindung gemäß Absatz III ist ausgeschlossen beim Tode von ausgleichsberechtigten Personen hinsichtlich des im Rahmen des Versorgungsausgleichs begründeten Anrechts.

Kassenleistungen

§ 17

Leistungsarten

Kassenleistungen sind

- 1. Altersrente
- 2. Erwerbsminderungsrente
- 3. Hinterbliebenenrente

Soweit die Kassenleistungen auf Mitgliedsbeiträgen beruhen und die Zusage der Firma auch die Leistungen aus diesen Beiträgen umfasst, liegt betriebliche Altersversorgung im Sinne des § 1 Absatz 2 Nr. 4 des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung (Betriebsrentengesetz) vor.

Wartezeit

Ein Leistungsanspruch auf Kassenleistung besteht, sofern bei Eintritt der jeweils maßgeblichen besonderen Anspruchsvoraussetzungen eine Wartezeit von einem Mitgliedsjahr erfüllt ist. Sofern die Mitgliedschaft aufgrund einer Entscheidung des Familiengerichts zum Versorgungsausgleich begründet wurde, wird die Zeit der Mitgliedschaft des ausgleichspflichtigen Ehegatten bzw. des ausgleichspflichtigen eingetragenen Lebenspartners bei der Ermittlung der Wartezeit der ausgleichsberechtigten Person berücksichtigt.

§ 19

Antragstellung

- I. Die Kassenleistung ist bei Eintritt des Versorgungsfalles schriftlich zu beantragen. Dem Antrag sind der Mitgliedschein sowie die amtlichen Urkunden und Belege beizufügen, die zum Nachweis der satzungsgemäßen Voraussetzungen des Rentenanspruches erforderlich sind.
- II. Gehen der Antrag auf Kassenleistung oder die nach Absatz I erforderlichen Unterlagen später als sechs Monate nach dem gemäß § 30 maßgebenden Zeitpunkt ein, so beginnt die Rentenzahlung mit dem Monat, in dem der Antrag und alle Unterlagen bei der Kasse vorliegen.

Weist der Antragsteller nach, dass er den Antrag infolge eines von ihm nicht zu vertretenden Umstandes erst verspätet stellen konnte, kann der Vorstand den Beginn der Rentenzahlung auf einen früheren Zeitpunkt festsetzen.

§ 20

Voraussetzungen für Altersrente

- I. Altersrente wird gewährt an einen Versicherten, der das 65. Lebensjahr vollendet hat und nicht in einem Arbeitsverhältnis steht.
- II. Vorgezogene Altersrente wird gewährt an einen Versicherten, der das 60. Lebensjahr vollendet hat und nicht in einem Arbeitsverhältnis steht. Die vorgezogene Altersrente erhält auf Antrag auch ein Versicherter, der eine Rente wegen Alters als Vollrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung der Bundesrepublik Deutschland bezieht.
- III. Bei Beginn der Versicherung nach dem 31. Dezember 2011
 - 1. findet Absatz II Satz 1 mit der Maßgabe Anwendung, dass an die Stelle des vollendeten 60. Lebensjahres das vollendete 62. Lebensjahr tritt und
 - 2. wird eine Altersrente nach Absatz I bzw. eine vorgezogene Altersrente nach Absatz II Satz 1 unter der Voraussetzung gewährt, dass der Versicherte kein Erwerbseinkommen bezieht; das Nichtbestehen eines Arbeitsverhältnisses ist in diesen Fällen keine Leistungsvoraussetzung.

IV. Abweichend von der in Absatz I und II Satz 1 geregelten Leistungsvoraussetzung des Nichtbestehens eines Arbeitsverhältnisses bzw. abweichend von der in Absatz III Nummer 2 geregelten Leistungsvoraussetzung des Nichtbezugs von Erwerbseinkommen schließt ein Hinzuverdienst bis zu der in § 34 Absätze 2 und 3 Nr. 1 SGB VI geregelten Grenze² die Inanspruchnahme einer Altersrente bzw. vorgezogenen Altersrente nicht aus.

§ 21

Voraussetzungen für Erwerbsminderungsrente

- I. Erwerbsminderungsrente wird gewährt an einen Versicherten, der dauernd voll oder teilweise erwerbsgemindert und nicht in einem Arbeitsverhältnis mit der Firma steht. Erwerbsminderungsrente wird auch bei einer von der gesetzlichen Rentenversicherung anerkannten Rente wegen Erwerbsminderung auf Zeit gewährt, wenn der Versicherte nicht in einem Arbeitsverhältnis steht oder das Arbeitsverhältnis ruht.
- II. Erwerbsgemindert ist, wer infolge körperlichen oder geistigen Gebrechens nicht imstande ist, seine Erwerbstätigkeit auszuüben.
- III. Zur Feststellung der Erwerbsminderung ist der Versicherte verpflichtet, sich vom Werkarzt oder einem von der Kasse zu benennenden Vertrauensarzt untersuchen zu lassen.

Dieser Feststellung bedarf es nicht, wenn der Kasse ein mit Erwerbsminderung begründeter Rentenbescheid der gesetzlichen Rentenversicherung vorgelegt wird oder die Firma die volle oder teilweise Erwerbsminderung anerkennt. Die Antragsstellung auf Rente wegen Erwerbsminderung bei der gesetzlichen Rentenversicherung ist der Kasse mitzuteilen.

- IV. Erwerbsminderungsrenten werden frühestens im Anschluss an die letzten von der Firma gezahlten Bezüge gewährt.
- V. Hat ein Erwerbsminderungsrentner vor Vollendung des 60. Lebensjahres Einkünfte aus selbstständiger oder nichtselbstständiger Tätigkeit, so werden diese Einkünfte soweit sie 512,00 Euro monatlich brutto übersteigen zur Hälfte auf die Kassenleistungen angerechnet.

Der Erwerbsminderungsrentner ist verpflichtet, der Kasse unaufgefordert und unverzüglich sein Einkommen aus solcher Tätigkeit anzugeben und der Kasse die Beweismittel vorzulegen, die erkennen lassen, ob und in welcher Höhe er derartiges Einkommen hat.

Nach Vollendung des 60. Lebensjahres gelten die Bestimmungen des § 20 Absatz II und IV entsprechend.

Bei Beginn der Versicherung nach dem 31. Dezember 2011

1. finden die Sätze 1 und 3 mit der Maßgabe Anwendung, dass an die Stelle des 60. Lebensjahres das 62. Lebensjahr tritt,

_

² Diese beträgt derzeit 450,00 Euro.

- 2. findet Satz 3 zudem mit der Maßgabe Anwendung, dass die Bestimmungen des § 20 Absatz II bis IV entsprechend gelten und
- finden die Sätze 1 und 2 mit der Maßgabe Anwendung, dass an die Stelle der Einkünfte aus selbstständiger oder nichtselbstständiger Tätigkeit das Erwerbseinkommen tritt.
- VI. Auf Aufforderung der Kasse ist der Erwerbsminderungsrentner verpflichtet, sich auf Kosten der Kasse einer Nachuntersuchung zu unterziehen. Die Kasse kann die Nachuntersuchung höchstens einmal im Kalenderjahr verlangen.
- VII. Kommt ein Erwerbsminderungsrentner einer Aufforderung der Kasse, sich einer Nachuntersuchung zu unterziehen oder die nach Absatz V erforderlichen Angaben zu machen und Nachweise vorzulegen, nicht innerhalb eines Monats nach, so kann die Kasse die Rentenzahlung so lange aussetzen, bis der Rentner der Aufforderung nachgekommen ist. Ein Anspruch auf Nachzahlung der ausgesetzten Zahlung besteht nicht.
- VIII. Die Zahlung der Erwerbsminderungsrente endet mit Ablauf des Monats, in dem die Voraussetzungen dieses Paragrafen entfallen bzw. in welchem der Versicherte das 65. Lebensjahr vollendet. Letzterenfalls wird sie ab diesem Zeitpunkt nach Maßgabe von § 20 Absatz I, III Nummer 2 und IV in gleicher Höhe als Altersrente gewährt.

§ 22

Höhe der Alters- oder Erwerbsminderungsrente

- I. Die jährliche Alters- oder Erwerbsminderungsrente setzt sich zusammen aus
 - 1. 42 % der entrichteten Mitgliedsbeiträge und
 - 2. den durch Übertragung von Deckungsmitteln gemäß § 6 Absatz III geschäftsplanmäßig entstandenen Anwartschaften.
- II. Bei Vorliegen von Erwerbsminderung nach § 21 vor Vollendung des 55. Lebensjahres wird den entrichteten Mitgliedsbeiträgen der letzte regelmäßige monatliche Mitgliedsbeitrag für die Zeit vom Eintritt des Versicherungsfalles bis zur Vollendung des 55. Lebensjahres zugerechnet. Die Zurechnungszeit gilt nicht für beitragsfrei Versicherte.
- III. Die Alters- oder Erwerbsminderungsrente beträgt mindestens 13,00 Euro monatlich, sofern die Mitgliedschaft bereits vor dem 1. Januar 2007 begründet worden ist.
- IV. Werden Anrechte auf Kassenleistungen durch eine rechtskräftige Entscheidung des Familiengerichts zum Versorgungsausgleich vermindert oder begründet, ergibt sich die Rentenhöhe insoweit aus den besonderen Bestimmungen zum Versorgungsausgleich in § 34 m und n.

Voraussetzungen für Hinterbliebenenrente

Hinterbliebenenrente wird gewährt

- 1. der Witwe
- 2. dem Witwer
- 3. den Waisen gemäß § 27.

Die Bestimmungen für Witwen und Witwer gelten entsprechend für hinterbliebene Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes mit der Maßgabe, dass Leistungen an überlebende Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft nur dann gewährt werden, sofern der Versicherungsfall am 1. Januar 2005 oder zu einem späteren Zeitpunkt eingetreten ist. Insoweit gelten als Ehegatte auch ein eingetragener Lebenspartnerschaft, als Eheschließung auch die Begründung einer eingetragenen Lebenspartnerschaft und als Wiederverheiratung auch die Begründung einer neuen eingetragenen Lebenspartnerschaft.

§ 24

Ausschluss des Anspruchs auf Witwen- oder Witwerrente

Witwen- oder Witwerrente wird nicht gewährt, wenn die Ehe nach Eintritt des Versicherungsfalles geschlossen worden ist und keine 5 Jahre bestanden hat. Dies gilt nicht für Eheschließungen von Erwerbsminderungsrentnern, wenn der Rentenbezieher vor Vollendung des 60. Lebensjahres geheiratet hat.

§ 25

Rentenabfindung bei Wiederheirat

Die Witwen- bzw. Witwerrente entfällt bei Wiederheirat; es wird zum Zeitpunkt der Wiederheirat eine Abfindung in Höhe des dreifachen Jahresbetrages gemäß § 26 Absatz I gezahlt.

§ 26

Höhe der Witwen- oder Witwerrente

- I. Die Witwen- bzw. Witwerrente beträgt 60 % des Anspruchs auf Alters- oder Erwerbsminderungsrente. Die Zurechnungszeit nach § 22 Absatz II gilt nur,
 - 1. wenn die Witwe/der Witwer zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles das 45. Lebensjahr vollendet hat oder

- 2. solange die Witwe/der Witwer ein waisenrentenberechtigtes Kind gemäß § 27 erzieht oder
- 3. solange die Witwe/der Witwer erwerbsgemindert im Sinne des § 21 ist, keine rentenversicherungspflichtige Tätigkeit ausübt und keine Kassenleistungen nach § 17 Nummer 1 und 2 bezieht.
 - Die Zurechnungszeit wird auch nach Ablauf der Waisenrente zugrunde gelegt, wenn die Witwe/der Witwer zum Zeitpunkt des Ablaufs das 45. Lebensjahr vollendet hat.
- II. Ist die Witwe/der Witwer mehr als fünfzehn Jahre jünger als der Versicherte, so wird die Rente für jedes Jahr um ein Zwanzigstel gekürzt, um welches der Altersunterschied fünfzehn Jahre überschreitet. Hierbei wird ein begonnenes Jahr voll gerechnet. Die Kürzung tritt nicht ein, wenn die Ehe geschlossen wurde, bevor der Versicherte das 55. Lebensjahr vollendet hat.
- III. Nach dem Tode eines geschiedenen Mitglieds oder Rentners gewährt die Kasse die im Rahmen eines verlängerten schuldrechtlichen Versorgungsausgleichs bzw. im Rahmen einer Teilhabe an der Hinterbliebenenversorgung aufgrund der jeweils anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen zu leistende Ausgleichsrente bzw. Hinterbliebenenversorgung. In diesem Fall ermäßigt sich die Witwen- bzw. Witwerrente entsprechend.

§ 27

Waisenrente

- I. Waisenrente erhalten eheliche Kinder nach dem Tode eines Versicherten, solange sie das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
- II. Waisenrente wird auch nach Vollendung des 18. Lebensjahres gewährt,
 - 1. solange sich die Waise in Schul- oder Berufsausbildung befindet, jedoch
 - längstens bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres, sofern der Verstorbene bereits vor dem 1. Januar 2007 Mitglied der Kasse war;
 - längstens bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres, sofern der Verstorbene nach dem 31. Dezember 2006 Mitglied der Kasse wurde; oder
 - 2. wenn die Waise infolge einer k\u00f6rperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung nicht in der Lage ist, ihren Lebensunterhalt zu bestreiten, solange dieser Zustand andauert. Sofern der Verstorbene nach dem 31. Dezember 2006 Mitglied der Kasse wurde, ist zus\u00e4tzlich Voraussetzung, dass die Behinderung vor Vollendung des 25. Lebensjahres eingetreten ist. Der Nachweis ist durch fach\u00e4rztliches Zeugnis zu erbringen.

- III. Ehelichen Kindern stehen gleich
 - 1. für ehelich erklärte Kinder,
 - 2. an Kindes statt angenommene Kinder,
 - 3. uneheliche Kinder der Mutter,
 - 4. uneheliche Kinder des Vaters, sofern die Vaterschaft anerkannt ist,
 - 5. Stiefkinder und elternlose Enkel, die in den Hausstand des Mitglieds aufgenommen sind.
- IV. In den Fällen des Absatzes III Nummer 2 und 5 wird Waisenrente nur gewährt, wenn diese Voraussetzungen bereits bei Eintritt des Versicherungsfalles erfüllt waren.

§ 28

Höhe der Waisenrente

- I. Die Waisenrente beträgt für Vollwaisen
 - 1. bei einem Berechtigten 40 %
 - 2. bei zwei Berechtigten zusammen 60 % und
 - 3. bei drei und mehr Berechtigten zusammen 80 %

des Anspruchs auf Alters- oder Erwerbsminderungsrente, mindestens jedoch 8,00 Euro monatlich.

II. Für Halbwaisen beträgt die Rente für jeden Berechtigten 15 % des Anspruchs auf Alters- oder Erwerbsminderungsrente. Sofern das verstorbene Mitglied bereits vor dem 1. Januar 2007 Mitglied war, beträgt die Rente für jeden Berechtigten jedoch mindestens 8,00 Euro monatlich.

§ 29

Höchstbetrag bei mehreren Hinterbliebenen

Die Hinterbliebenenrenten sind im gleichen Verhältnis zueinander zu kürzen, wenn sie zusammen den Betrag des Anspruchs auf Alters- oder Erwerbsminderungsrente überschreiten würden. Sie werden anteilig erhöht, wenn eine der Hinterbliebenenrenten entfällt.

Beginn der Rentenzahlung

- I. Die Zahlung der Alters- oder Erwerbsminderungsrente beginnt nach Ablauf des Monats, in dem die Voraussetzungen der §§ 20 bzw. 21 eingetreten sind.
- II. Die Zahlung der Hinterbliebenenrente beginnt grundsätzlich nach Ablauf des Monats, in dem der Versicherte verstorben ist, frühestens nach Einstellung der laufenden Zahlung der Firma.
- III. Bezieher von Halbwaisenrente erhalten die Vollwaisenrente nach § 28 Absatz I ab Beginn des vierten Monats nach Ablauf des Monats, in dem der andere Elternteil verstorben ist.
- IV. Zahlungen an ausgleichsberechtigte Personen beginnen frühestens ab dem Beginn ihrer Mitgliedschaft und erfolgen nur für Zeiten nach dem Beginn ihrer Mitgliedschaft; § 5 Absatz IV Satz 2 findet insoweit keine Anwendung. § 30 Versorgungsausgleichsgesetz bleibt unberührt.

§ 31

Ende der Rentenzahlung

- I. Die Rentenzahlung endet mit dem Ende des Monats, in dem der Berechtigte verstorben ist oder die Voraussetzungen für den Rentenbezug entfallen sind.
- II. Nach dem Tode eines Alters- oder Erwerbsminderungsrentners wird Hinterbliebenenrente in Höhe seiner Rente weitere drei Monate gezahlt, wenn rentenberechtigte Hinterbliebene gemäß § 23 vorhanden sind.
- III. Witwen- bzw. Witwerrente wird sofern rentenberechtigte Vollwaisen vorhanden sind nach Ablauf des Monats, in dem die Witwe oder der Witwer verstorben ist, noch drei Monate weitergezahlt.

§ 32

Zahlung und Bezugsberechtigung

- I. Die Zahlungen der Kasse erfolgen bargeldlos in monatlich nachträglich fälligen Raten auf ein auf den Namen des Berechtigten lautendes Konto bei einem Geldinstitut in der Bundesrepublik Deutschland. Wünscht der Rentenbezieher die Überweisung auf andere Art oder in das Ausland, so trägt er die Gefahr und die Kosten der Überweisung.
- II. Nach Aufnahme der Rentenzahlung übernimmt die Kasse etwaige Rentenanpassungsverpflichtungen entsprechend § 16 Betriebsrentengesetz, soweit ihr die dafür geschäftsplanmäßig erforderlichen Mittel zur Verfügung gestellt werden.

III. Ist der Rentenberechtigte verstorben, so werden an ihn fällige, aber noch nicht ausgezahlte Rentenbeträge und die nach § 31 Absatz II fortzuzahlenden Beträge der Witwe bzw. dem Witwer gezahlt. War der Verstorbene nicht oder nicht mehr verheiratet, so stehen diese Beträge oder die nach § 31 Absatz III fortzuzahlende Witwen- bzw. Witwerrente den rentenberechtigten Angehörigen zu gleichen Teilen zu. Die Kasse kann die Beträge an einen dieser Angehörigen mit Wirkung gegen alle auszahlen.

§ 33

Verpfändung und Abtretung

Eine Verpfändung und Abtretung des Anspruchs auf Rentenleistung ist der Kasse gegenüber unwirksam. Satz 1 gilt nicht für Abtretungen im Rahmen eines schuldrechtlichen Versorgungsausgleichs anlässlich einer Ehescheidung oder einer Aufhebung einer eingetragenen Lebenspartnerschaft nach den jeweils maßgeblichen gesetzlichen Vorschriften; in diesem Fall muss das Mitglied die Abtretung der Kasse gegenüber unverzüglich anzeigen.

§ 34

Verpflichtungen des Rentenbeziehers

- I. Der Rentenbezieher ist der Kasse gegenüber verpflichtet,
 - 1. jede Änderung von Gegebenheiten, die für die Gewährung und Berechnung der Renten von Bedeutung sein können, unaufgefordert und unverzüglich mitzuteilen,
 - 2. Anfragen unverzüglich zu beantworten und
 - 3. geforderte Nachweise unverzüglich beizubringen. Hierzu gehören auch der einmal jährlich angeforderte, von staatlichen bzw. vom Vorstand als geeignet benannten Stellen bestätigte Lebensnachweis sowie die Nachweise über Leistungen, die der Rentner von Trägern der gesetzlichen Rentenversicherung, der gesetzlichen Unfallversicherung oder von öffentlichen Kassen erhält.
- II. Solange ein Rentenbezieher diesen Verpflichtungen schuldhaft nicht nachkommt, kann die Kasse die Rentenzahlung aussetzen, ohne dass der Rentner Anspruch auf Nachzahlung hat.

Zusatzversicherung

§ 34a

Zusatzversicherung

- I. Für Zusatzversicherungen gelten mit Ausnahme der Vorschriften der §§ 14, 15, 18, 21 Absatz V, 22 Absätze I bis III, 26 Absatz I Satz 2, 30 Absatz III sowie 31 Absatz II und III die Bestimmungen dieser Satzung entsprechend, soweit die nachfolgenden Regelungen keine abweichenden Bestimmungen enthalten. Weitere Einzelheiten bestimmt der genehmigte Technische Geschäftsplan.
- II. Zusatzversicherungen können unabhängig vom Bestehen einer Versicherung nach den §§ 13 bis 34 (Grundversicherung) abgeschlossen werden.
- III. Für den Fall, dass ausschließlich eine Zusatzversicherung abgeschlossen werden soll, finden § 3 Absatz I Satz 1 Nummer 2 und Absatz II keine Anwendung. In diesem Fall setzt die Aufnahme in die Kasse als Mitglied voraus, dass der Aufzunehmende einen Antrag auf dem hierfür bestimmten Vordruck stellt. Satz 2 gilt nicht für ausgleichsberechtigte Personen, sofern das Familiengericht im Rahmen einer rechtskräftigen Entscheidung zur Durchführung eines Versorgungsausgleichs eine interne Teilung gemäß den §§ 10 ff. Versorgungsausgleichsgesetz hinsichtlich des für die ausgleichspflichtige Person bestehenden Anrechts aus der Zusatzversicherung vornimmt.
- IV. Abweichend von § 16 Absatz V und VI können auf Antrag des Mitglieds die geschäftsplanmäßigen Deckungsmittel für eine erworbene Anwartschaft, die aus Zusatzversicherungsbeiträgen resultiert, auf einen neuen Arbeitgeber, bei dem das Mitglied beschäftigt ist oder einen Versorgungsträger des neuen Arbeitgebers übertragen werden. Maßgebender Zeitpunkt für die Ermittlung der Deckungsmittel ist der Zeitpunkt der Übertragung.
- V. Die Zusatzversicherungsbeiträge werden getrennt von den zugrunde liegenden bzw. daneben bestehenden Mitglieds- und Firmenbeiträgen in einer separaten Zusatzversicherung geführt.
- VI. Die Zusatzversicherung beginnt mit dem ersten Kalendertag des Monats, in dem erstmals eine Altersvorsorgezulage, ein auf Entgeltumwandlung beruhender Beitrag bzw.
 ein zusätzlicher Firmenbeitrag für das Mitglied an die Kasse gezahlt worden ist. Im Fall
 des Absatzes III Satz 3 beginnt die Zusatzversicherung mit dem Zeitpunkt, in dem die
 Entscheidung des Familiengerichts über den Versorgungsausgleich rechtskräftig wird
 (§ 224 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit); § 5 Absatz IV Satz 2 bleibt unberührt.
- VII. Bei Beginn der Zusatzversicherung vor dem 1. Januar 2014 (Zusatzversicherung A) gelten die Anlagen 1a, 2a, 3a bzw. 4a im Anhang. Bei Beginn der Zusatzversicherung nach dem 31. Dezember 2013 (Zusatzversicherung B)
 - 1. gelten die Anlagen 1b, 2b, 3b bzw. 4b im Anhang,
 - 2. findet § 27 Absatz II Nummer 1 mit der Maßgabe Anwendung, dass Waisenrente unabhängig vom Zeitpunkt des Beginns der Mitgliedschaft des Verstorbenen längstens bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres gewährt wird, und

- 3. findet § 27 Absatz II Nummer 2 Satz 2 mit der Maßgabe Anwendung, dass die Behinderung der Waise unabhängig vom Zeitpunkt des Beginns der Mitgliedschaft des Verstorbenen vor Vollendung des 25. Lebensjahres eingetreten sein muss.
- VIII. Auf Entgeltumwandlung beruhende Zusatzversicherungsbeiträge in die Zusatzversicherung A bzw. Zusatzversicherung B dürfen im Kalenderjahr den für die jeweilige Zusatzversicherung maßgeblichen Höchstbetrag nicht übersteigen. Die aus Beitragszahlungen in der Zusatzversicherung A und / oder B resultierenden Altersvorsorgezulagen werden ggf. anteilig im Verhältnis der zulagenbegünstigten Beitragszahlungen in den Zusatzversicherungen verrentet, in denen die zulagenbegünstigten Beitragszahlungen erfolgten. Altersvorsorgezulagen für Beiträge aus der Grundversicherung werden im Zusatzversicherungstarif A verrentet, insofern bis zum 31.12.2013 eine Zusatzversicherung A begründet wurde, ansonsten im Zusatzversicherungstarif B. Die Altersvorsorgezulagen unterliegen nicht dem maßgeblichen Höchstbetrag.

In der Zusatzversicherung A beträgt der kalenderjährliche Höchstbetrag 4 % der jeweils maßgeblichen Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung zuzüglich weiterer 1.800,00 Euro. Werden für das Mitglied in einem Kalenderjahr auf Entgeltumwandlung beruhende Zusatzversicherungsbeiträge gezahlt, die diesen Höchstbetrag ab 01.01.2018 überschreiten, werden die überschießenden Beitragsteile in die Zusatzversicherung B eingezahlt und begründen die Versicherung in der Zusatzversicherung B, sofern noch keine solche besteht. In einem Kalenderjahr ab 01.01.2018 darf die Summe aus den Beiträgen auf Entgeltumwandlung beruhend zur Zusatzversicherung A und zur Zusatzversicherung B einen Betrag von 8 % der jeweils maßgeblichen Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung nicht überschreiten.

In der Zusatzversicherung B beträgt der kalenderjährliche Höchstbetrag ab 01.01.2018 für den Fall, dass keine auf Entgeltumwandlung beruhenden Beiträge in die Zusatzversicherung A geleistet werden, 8 % der jeweils maßgeblichen Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung.

§ 34b

Verwendung von Zusatzversicherungsbeiträgen

- I. Vor dem Versicherungsfall gezahlte Zusatzversicherungsbeiträge werden im Jahr der Beitragszahlung als Einmalbeiträge verrentet (Bildung von Rentenbausteinen). Die Höhe der einzelnen Rentenbausteine hängt vom Alter des Mitglieds im Kalenderjahr der Altersvorsorgezulagen- bzw. Beitragszahlung ab und ergibt sich durch Multiplikation des Zusatzversicherungsbeitrages mit dem für das jeweils erreichte Alter maßgeblichen Verrentungssatz gemäß der Tabelle 1a bzw. 1b im Anhang. Dabei werden in der Zusatzversicherung A die einzelnen Rentenbausteine für jeden vollen Monat des Zahlungseingangs vor dem 1. Juli um 0,29 % erhöht bzw. für jeden vollen Monat des Zahlungseingangs nach dem 30. Juni um 0,29 % verringert; in der Zusatzversicherung B werden die einzelnen Rentenbausteine für jeden vollen Monat des Zahlungseingangs vor dem 1. Juli um 0,15 % erhöht bzw. für jeden vollen Monat des Zahlungseingangs nach dem 30. Juni um 0,15 % verringert.
- II. Zusatzversicherungsbeiträge mit Ausnahme von Altersvorsorgezulagen dürfen grundsätzlich lediglich bis zum Monat der Begründung einer beitragsfreien Versicherung, längstens jedoch bis zu dem dem Eintritt des Versicherungsfalles vorangehen-

den Monat entrichtet werden. Soweit für ein Mitglied bis zur Begründung einer beitragsfreien Versicherung auf Entgeltumwandlung beruhende Zusatzversicherungsbeiträge geleistet wurden, hat es das Recht, die Versicherung(en) unter Beachtung der in § 34a Absatz VIII festgelegten Höchstbeträge mit Mitgliedsbeiträgen im Rahmen einer Weiterversicherung fortzusetzen. Dies gilt auch für ausgleichsberechtigte Personen, sofern das Familiengericht im Rahmen einer rechtskräftigen Entscheidung zum Versorgungsausgleich eine interne Teilung gemäß den §§ 10 ff. Versorgungsausgleichsgesetz hinsichtlich eines aus Entgeltumwandlung resultierenden Anrechts auf Kassenleistungen vornimmt. Im Rahmen der Weiterversicherung hat das Mitglied in der Mitgliederversammlung grundsätzlich eine beschließende Stimme; bei einer Beschlussfassung über Angelegenheiten, die ausschließlich die Grundversicherung betreffen, ist das Mitglied nicht stimmberechtigt.

Soweit die Kasse hierzu berechtigt ist, werden Altersvorsorgezulagen, die nach Eintritt des Versicherungsfalles gezahlt werden, unmittelbar an den Versicherten weitergeleitet. Ansonsten werden Altersvorsorgezulagen, die nach Eintritt des Versicherungsfalles gezahlt werden, im Folgemonat des Zahlungseinganges der Altersvorsorgezulage gemäß den Bestimmungen des genehmigten Technischen Geschäftsplans verrentet. Anspruch auf die erhöhte Mitglieds- bzw. Hinterbliebenenrente besteht ab dem Beginn des auf den Zahlungseingang folgenden Monats.

- III. Wird die Altersvorsorgezulage nach dem Tode des Mitglieds an die Kasse gezahlt, ohne dass dadurch ein (zusätzlicher) Anspruch auf Hinterbliebenenrente entsteht oder besteht, so wird die Altersvorsorgezulage unter Beachtung der jeweils gültigen einkommensteuerrechtlichen Regelungen an den Nachlass ausgezahlt beziehungsweise an die Zentrale Zulagenstelle für Altersvermögen erstattet.
- IV. Eine Anpassung der laufenden Kassenleistungen aus der Zusatzversicherung gemäß § 32 Absatz II, d. h. gemäß § 16 Absatz 1 und 2 Betriebsrentengesetz, kommt soweit die Leistungen auf Altersvorsorgezulagen beruhen nicht in Betracht.

§ 34c

Altersrente und vorgezogene Altersrente

- I. Die ab Vollendung des 65. Lebensjahres gewährte jährliche Altersrente errechnet sich aus der Summe der jährlichen Rentenbausteine. Erfolgt die erstmalige Inanspruchnahme der Altersrente erst nach Vollendung des 65. Lebensjahres, wird sie für die gesamte Rentenbezugsdauer gemäß der Tabelle 2a bzw. 2b im Anhang erhöht.
- II. Die vorgezogene Altersrente aus der Zusatzversicherung kann ab Vollendung des 60. Lebensjahres in Anspruch genommen werden. Bei Inanspruchnahme der vorgezogenen Altersrente erfolgt für die gesamte Rentenbezugsdauer ein versicherungsmathematischer Abschlag auf die bei Rentenbeginn erworbenen Rentenbausteine gemäß der Tabelle 3a bzw. 3b im Anhang.
- III. Bei Beginn der Versicherung nach dem 31. Dezember 2011 findet Absatz II Satz 1 mit der Maßgabe Anwendung, dass an die Stelle der Vollendung des 60. Lebensjahres die Vollendung des 62. Lebensjahres tritt.

§ 34d

Erwerbsminderungsrente

- I. Erwerbsminderungsrente wird abweichend von § 21 gewährt, wenn die Erwerbsminderung vor Vollendung des 60. Lebensjahres eintritt. Die jährliche Erwerbsminderungsrente errechnet sich aus der Summe der jährlichen Rentenbausteine. Eine Zurechnungszeit gemäß § 22 Absatz II wird nicht berücksichtigt.
- II. Bei Eintritt der Erwerbsminderung ab Vollendung des 60. Lebensjahres wird eine vorgezogene Altersrente nach § 34c Absatz II gewährt.
- III. Bei Beginn der Versicherung nach dem 31. Dezember 2011
 - 1. finden Absatz I Satz 1 und Absatz II in Verbindung mit § 34c Absatz II mit der Maßgabe Anwendung, dass an die Stelle der Vollendung des 60. Lebensjahres die Vollendung des 62. Lebensjahres tritt und
 - 2. erfolgt entsprechend § 34c Absatz II Satz 2 für die gesamte Rentenbezugsdauer ein versicherungsmathematischer Abschlag auf die bei Rentenbeginn erworbenen Rentenbausteine gemäß der Tabelle 3a bzw. 3b im Anhang, wenn die Erwerbsminderung ab Vollendung des 60. Lebensjahres und vor Vollendung des 62. Lebensjahres eintritt.

§ 34e

Hinterbliebenenrente

Die Hinterbliebenenrente wird jeweils in dem prozentualen Umfang der Mitgliedsrente aus der Zusatzversicherung gewährt, welcher für die Ehegatten- bzw. Waisenrente nach §§ 26, 28 bzw. § 29 maßgeblich ist. Die in diesen Vorschriften geregelten Mindestbeträge finden für Leistungen aus der Zusatzversicherung keine Anwendung. Bei Tod eines Mitglieds bzw. eines beitragsfrei Versicherten werden bei Ermittlung der Mitgliedsrente aus der Zusatzversicherung keine versicherungsmathematischen Abschläge gemäß § 34c Absatz II und III in Ansatz gebracht.

§ 34f

Abwahl der Hinterbliebenenrente

Sofern das Mitglied bzw. der beitragsfrei Versicherte auf eine Hinterbliebenenrente aus der Zusatzversicherung im Todesfall nach Rentenbeginn verzichtet, wird eine um einen Aufschlagsfaktor entsprechend Tabelle 4a bzw. 4b im Anhang erhöhte (vorgezogene) Altersrente bzw. Erwerbsminderungsrente gewährt. Der entsprechende Verzichtsantrag ist spätestens mit Ablauf des Monats, der auf den Eintritt des Versicherungsfalles folgt, zu stellen. Unabhängig von Satz 2 ist der Antrag spätestens mit Vollendung des 62. Lebensjahres zu stellen.

§ 34g

Rentenantrag

Die Kassenleistungen aus der Zusatzversicherung müssen zusammen mit den Kassenleistungen aus der der Zusatzversicherung zugrunde liegenden bzw. daneben bestehenden, auf Mitglieds- oder Firmenbeiträgen beruhenden Kassenleistung beantragt werden. Wird eine Kassenleistung beantragt, so gilt die jeweils andere Kassenleistung als mitbeantragt. Dies gilt auch im Falle der Übertragung der geschäftsplanmäßigen Deckungsmittel. Die Beginnzeitpunkte der jeweiligen Kassenleistungen können gemäß den Satzungsbestimmungen, insbesondere aufgrund der besonderen Regelungen für Versicherungsbeginnzeitpunkte nach dem 31. Dezember 2011, auseinanderfallen.

§ 34h

Rückforderung der Altersvorsorgezulagen/Leistungskürzung

- I. Soweit die Voraussetzungen für die Altersvorsorgezulage nachträglich entfallen und die der Kasse gutgeschriebenen bzw. ausgezahlten Altersvorsorgezulagen entsprechend den einkommensteuerrechtlichen Regelungen zurückgefordert werden, wird der rückgeforderte Betrag aus dem Deckungskapital derjenigen Zusatzversicherung, auf welche die rückgeforderten Altersvorsorgezulagen gutgeschrieben wurden, bzw. soweit erforderlich der der betreffenden steuerlichen Förderung zugrunde liegenden Mitgliedsversicherung unter Kürzung der Leistungen entnommen.
- II. Soweit eine Erstattung vorgenommen worden ist, erlöschen alle auf die rückerstatteten Beiträge entfallenden Ansprüche auf Kassenleistungen. Die Berechnung der Kürzung der Leistung regelt der genehmigte Technische Geschäftsplan. Kassenleistungen enden mit Ablauf des Monats, in dem der Kasse die Rückforderung mitgeteilt worden ist.

§ 34i

Verfahren bei Beitragserstattung

Sofern ein Antrag auf Beitragserstattung gemäß § 16 gestellt und die entsprechende Kassenleistung gewährt wird, werden etwa verbleibende Ansprüche aus der Zusatzversicherung, soweit diese auf Altersvorsorgezulagen beruhen, die auf die erstatteten Beiträge gewährt wurden, nach den Bestimmungen des genehmigten Technischen Geschäftsplans abgefunden.

Versorgungsausgleich

§ 34j

Auskunftspflicht und Ausgleichswert

Die Kasse teilt dem Familiengericht im Rahmen von Verfahren zum Versorgungsausgleich den gemäß den §§ 45, 47 39 ff. Versorgungsausgleichsgesetz ermittelten Ehe- bzw. Lebenspartnerschaftszeitanteil des Anrechts in der jeweiligen Versicherung mit und unterbreitet einen Vorschlag für die Bestimmung des Ausgleichswerts. Die Grundlage für die Berechnung des Ausgleichswerts bilden die auf die Ehezeit entfallenden Kapitalwerte. Diese werden für Mitglieder der Kasse sowie für Rentenbezieher nach den Grundsätzen des § 4 Absatz 5 Betriebsrentengesetz ermittelt. Der Ehe- bzw. Lebenspartnerschaftszeitanteil des Anrechts in der jeweiligen Versicherung sowie der Ausgleichswert werden entsprechend den Wertermittlungsvorschriften des Versorgungsausgleichsgesetzes bewertet und jeweils in Form eines Kapitalwertes mitgeteilt. Im Fall einer internen Teilung nach den §§ 10 ff. Versorgungsausgleichsgesetz werden die entstehenden Kosten gemäß § 13 Versorgungsausgleichsgesetz mit den Anrechten der ausgleichsberechtigten Person und des ausgleichspflichtigen Mitglieds bzw. ehemaligen Mitglieds jeweils hälftig verrechnet. Das Nähere hinsichtlich der Ermittlung des Ehe- bzw. Lebenspartnerschaftszeitanteils des Anrechts, der Höhe der im Rahmen der internen Teilung abzugsfähigen Kosten sowie des Ausgleichswertes regelt der genehmigte Technische Geschäftsplan.

§ 34k

Grundsätze und Verrechnung

Wird ein Mitglied geschieden oder dessen eingetragene Lebenspartnerschaft aufgehoben und findet in Ansehung des gegenüber der Kasse bestehenden Anrechts ein Versorgungsausgleich nach dem Versorgungsausgleichsgesetz statt, in dessen Rahmen das Mitglied bzw. ehemalige Mitglied hinsichtlich des Anrechts ausgleichspflichtig ist, finden die nachfolgenden Bestimmungen der §§ 34I bis 34n Anwendung. Dabei wird für den Fall, dass beide Ehegatten bzw. eingetragene Lebenspartner Mitglied der Kasse sind oder waren und für beide Ehegatten bzw. Lebenspartner Anrechte gleicher Art bestehen, im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten eine Verrechnung der jeweiligen Ausgleichswerte vorgenommen und ein Ausgleich nurmehr in Höhe des verbleibenden Wertunterschiedes durchgeführt.

§ 341

Vereinbarungen über den Versorgungsausgleich

Die Kasse verweigert Vereinbarungen, welche die Ehegatten nach §§ 6 ff. Versorgungsausgleichsgesetz bzw. die eingetragenen Lebenspartner nach § 7 des Gesetzes über die Eingetragene Lebenspartnerschaft über den Versorgungsausgleich treffen und die die Kasse als Versorgungsträger betreffen, ihre Zustimmung. Eine Durchführung des Versorgungsausgleichs nach Maßgabe der jeweils getroffenen Vereinbarung kommt damit nicht in Betracht. Darüber hinaus ist auch die Übernahme von Deckungsmitteln im Zusammenhang mit der Durchführung einer externen Teilung gemäß §§ 14 ff. Versorgungsausgleichsgesetz ausgeschlossen.

§ 34m

Externe Teilung

Die Kasse kann mit der ausgleichsberechtigten Person die Durchführung einer externen Teilung gemäß § 14 Absatz 2 Nr. 1 Versorgungsausgleichsgesetz vereinbaren oder unter den Voraussetzungen des § 14 Absatz 2 Nr. 2 Versorgungsausgleichsgesetz eine externe Teilung durchführen. In den Fällen der externen Teilung überträgt die Kasse zu Lasten des Anrechts des ausgleichspflichtigen Mitglieds bzw. ehemaligen Mitglieds Mittel in Höhe des rechtskräftig gerichtlich festgestellten Ausgleichswerts gemäß § 1 Absatz 2 Versorgungsausgleichsgesetz auf den in der familiengerichtlichen Entscheidung bezeichneten Versorgungsträger. Einzelheiten zu der daraus resultierenden Kürzung des Anrechts des ausgleichspflichtigen Mitglieds bzw. ehemaligen Mitglieds in der jeweiligen Versicherung regelt der genehmigte Technische Geschäftsplan. Die Kasse teilt dem ausgleichspflichtigen Mitglied bzw. ehemaligen Mitglied die Höhe des gekürzten Anrechts in dessen Versicherung mit.

§ 34n

Interne Teilung

Erfolgt der Versorgungsausgleich nicht nach den Regelungen des § 34m, dann findet - vorbehaltlich einer abweichenden rechtskräftigen Entscheidung des Familiengerichts zum Versorgungsausgleich - eine interne Teilung gemäß den §§ 10 ff. Versorgungsausgleichsgesetz nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen statt:

Für die ausgleichsberechtigte Person wird zunächst eine Mitgliedschaft gemäß § 2 Absatz I Nummer 3 begründet. Im Rahmen dieser Mitgliedschaft wird mit Wirkung ab dem Tag der Rechtskraft der Entscheidung des Familiengerichts zum Versorgungsausgleich zu Lasten des Anrechts des ausgleichspflichtigen Mitglieds bzw. ehemaligen Mitglieds eine Versicherung in Höhe des rechtskräftig festgestellten Ausgleichswerts nach den jeweils gleichen Bedingungen begründet, wie sie für das ausgleichspflichtige Mitglied bzw. ehemalige Mitglied bereits besteht. Einzelheiten zu der daraus resultierenden Kürzung des Anrechts des ausgleichspflichtigen Mitglieds bzw. ehemaligen Mitglieds in dessen Versicherung regelt der genehmigte Technische Geschäftsplan. Die Kasse teilt dem ausgleichspflichtigen Mitglied bzw. ehemaligen Mitglied die Höhe des gekürzten Anrechts in dessen Versicherung mit. Ein Anspruch der ausgleichsberechtigten Person auf Auszahlung des Kapitalwertes besteht nicht.

Kassenorgane und Kassenämter

§ 35

Kassenorgane und Kassenämter

- I. Die Organe der Kasse sind
 - 1. die Mitgliederversammlung,
 - 2. der Aufsichtsrat und
 - 3. der Vorstand.
- II. Kassenämter haben inne
 - 1. der Abschlussprüfer,
 - 2. der Treuhänder und
 - 3. der Verantwortliche Aktuar.

Mitgliederversammlung

§ 36

Ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlung

- I. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der Kasse.
- II. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet in jedem Geschäftsjahr möglichst bis zum 30. Juni in Troisdorf statt.
- III. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einberufen, wenn das Interesse der Kasse es erfordert oder die Aufsichtsbehörde es verlangt. Der Aufsichtsrat hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn dies im Interesse der Kasse erforderlich ist. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist ferner einzuberufen und spätestens innerhalb vier Wochen nach Stellung des Antrages abzuhalten, wenn HT, der Abschlussprüfer oder mindestens der zehnte Teil der Mitglieder beim Vorstand die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe beantragen.
- IV. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich.

§ 37

Einberufung

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand spätestens zwei Wochen vor der Versammlung durch Aushang der Tagesordnung in den Betriebsstätten der Firma oder in anderer geeigneter Weise einberufen.

§ 38

Aufgaben

Die Mitgliederversammlung hat die Aufgabe,

- 1. den Jahresabschluss und den Lagebericht zu genehmigen sowie den Vorstand und den Aufsichtsrat für das abgelaufene Geschäftsjahr zu entlasten,
- 2. die nicht von HT bestellten Mitglieder des Aufsichtsrats zu wählen sowie die Aufsichtsratsmitglieder, unabhängig davon abzuberufen, ob sie von HT bestellt oder von der Mitgliederversammlung gewählt wurden.
- 3. die Abberufung des Vorstands,
- 4. über Änderungen der Satzung, die Auflösung der Kasse, die Vereinigung der Kasse mit einer anderen Versicherungseinrichtung und über sonstige, der Mitgliederversammlung durch Gesetz oder Satzung vorbehaltene oder ihr vom Aufsichtsrat oder Vorstand unterbreitete Angelegenheiten zu beschließen.

§ 39

Stimmrecht und Beschlussfähigkeit

- I. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied mit Ausnahme der beitragsfrei Versicherten eine Stimme.
- II. Die Mitglieder können ihr Stimmrecht auf andere Mitglieder durch schriftliche Vollmacht übertragen. Ein Mitglied darf einschließlich seiner eigenen Stimme jedoch nicht mehr als 100 Stimmen vertreten. Form und Durchführung der Stimmrechtübertragung setzt der Vorstand fest.
- III. Rentner und beitragsfrei Versicherte können beratend an der Mitgliederversammlung teilnehmen.
- IV. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen oder vertretenen Mitglieder.
- V. Eine Beschlussfassung der Mitgliederversammlung ist nur über Angelegenheiten zulässig, die in der mit der Einberufung bekannt gegebenen Tagesordnung aufgeführt sind. Wenn mindestens drei Viertel der in der Mitgliederversammlung vertretenen Mitglieder einverstanden sind, kann auch über Anträge außerhalb der Tagesordnung abgestimmt werden. Ausgenommen hiervon sind Anträge auf Satzungsänderung, Auflösung der Kasse und Vereinigung der Kasse mit einer anderen Versicherungseinrichtung.

Stimmenverhältnis bei Beschlüssen

- I. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- II. Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung der Kasse müssen mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen gefasst werden und bedürfen der schriftlichen Zustimmung von HT.

§ 41

Inkrafttreten der Beschlüsse

Beschlüsse, die der Genehmigung der Aufsichtsbehörde bedürfen, treten mit Beginn des auf die Genehmigung folgenden Monats in Kraft. Die Mitgliederversammlung kann im Einvernehmen mit der Aufsichtsbehörde einen anderen Tag des Inkrafttretens bestimmen. Alle anderen Beschlüsse treten mit Beginn des auf die Beschlussfassung folgenden Monats in Kraft, wenn die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt.

§ 42

Leitung und Protokollierung

- I. Die Leitung der Mitgliederversammlung hat der Vorsitzende des Aufsichtsrates, bei dessen Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende.
- II. Über den Wortlaut der Beschlüsse und das Stimmenverhältnis ist eine Niederschrift aufzunehmen, die von dem Versammlungsleiter, dem Schriftführer und mindestens drei anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern zu unterzeichnen und bei der Kasse aufzubewahren ist. Der Schriftführer ist vom Aufsichtsrat zu benennen.

Aufsichtsrat

§ 43

Zusammensetzung des Aufsichtsrats

Der Aufsichtsrat besteht aus

- 1. dem Vorsitzenden,
- 2. zwei stellvertretenden Vorsitzenden und
- 3. fünf Beisitzern.

Bestellung und Wahl der Aufsichtsratsmitglieder

- I. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats, die zwei stellvertretenden Vorsitzenden sowie ein Beisitzer werden von HT bestellt.
- II. Vier weitere Beisitzer werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Weitere drei Beisitzer werden zu stellvertretenden Aufsichtsratsmitgliedern gewählt, die nur in den Fällen des § 45 Absatz IV als Vertreter für ein gewähltes Aufsichtsratsmitglied tätig werden. Entsprechend der von den gewählten stellvertretenden Aufsichtsratsmitgliedern jeweils erreichten Stimmenzahl wird die Reihenfolge festgelegt, in welcher diese stellvertretenden Aufsichtsratsmitglieder als Vertreter für ein gewähltes Aufsichtsratsmitglied tätig werden. Ergibt sich für zwei oder mehr Personen Stimmengleichheit, so wird die Reihenfolge durch das durch den Versammlungsleiter zu ziehende Los festgelegt.

Stehen mehr Kandidaten als benötigt zur Wahl als Aufsichtsratsmitglieder zur Verfügung, werden alle von den Mitgliedern gemäß Absatz V vorgeschlagenen Kandidaten auf zwei Wahllisten getrennt nach Aufsichtsratsmitgliedern und stellvertretenden Aufsichtsratsmitgliedern aufgestellt. Jedes Mitglied hat für jedes zu wählende Aufsichtsratsmitglied bzw. stellvertretende Aufsichtsratsmitglied eine Stimme. Im Rahmen von Einzelwahlen ist jeweils die Person gewählt, die die einfache Stimmenmehrheit (50 % plus eine Stimme der abgegebenen Stimmen) erhalten hat. Wenn bei einer Einzelwahl keine einfache Stimmenmehrheit erreicht wurde, folgt eine weitere Wahl aus allen nicht bereits gewählten Kandidaten der jeweiligen Wahlliste. In diesem Wahlgang ist die noch erforderliche Anzahl von Personen gewählt, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen. Ergibt sich bei dieser weiteren Wahl Stimmengleichheit, so entscheidet insoweit das durch den Versammlungsleiter zu ziehende Los.

Die Mitgliederversammlung kann zur organisatorischen Durchführung der Wahl einen Wahlvorstand, bestehend aus mindestens zwei Mitgliedern, berufen.

- III. Alle Aufsichtsratsmitglieder müssen Mitglieder oder Rentner der Kasse sein. Sie dürfen nicht gleichzeitig dem Vorstand angehören. Die Mitglieder des Aufsichtsrates üben ihr Amt unentgeltlich aus. Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag von HT jedem Aufsichtsratsmitglied eine Aufwandsentschädigung für das abgelaufene Geschäftsjahr in angemessener Höhe zubilligen, die jedoch das Fünffache der monatlichen durchschnittlichen Erwerbsminderungs- und Altersrente aus der Kasse nicht überschreiten und sich nicht am Geschäftsergebnis der Kasse bemessen darf.
- IV. Aufsichtsratsmitglieder können wiederholt bestellt bzw. gewählt werden.
- V. Ausschließlich die Mitglieder sind dazu berechtigt, Kandidaten zur Wahl als Beisitzer in den Aufsichtsrat vorzuschlagen. Die Wahlvorschläge müssen dem Vorstand spätestens sieben Kalendertage vor der Mitgliederversammlung in schriftlicher Form zugehen.

Amtsdauer

- I. Die Amtsdauer der Aufsichtsratsmitglieder beginnt mit der Annahme der Bestellung oder Wahl und dauert bis zur Beendigung der ordentlichen Mitgliederversammlung, die im fünften Kalenderjahr nach der Bestellung oder Wahl stattfindet. Die Aufsichtsratsmitglieder führen die Geschäfte weiter bis zum Amtsantritt des neuen Aufsichtsrates.
- II. Ein Aufsichtsratsmitglied kann vor Ablauf der Amtsdauer im Sinne des Absatzes I durch Beschluss der Mitgliederversammlung abberufen werden. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit, die mindestens drei Viertel der abgegebenen Stimmen umfasst, und sofern das Aufsichtsratsmitglied von HT bestellt wurde der Zustimmung von HT.
- III. Die Amtsdauer eines Aufsichtsratsmitgliedes endet ferner dann vorzeitig, wenn seine Mitgliedschaft bei der Kasse endet, ohne dass es eine Rente von der Kasse bezieht.
- IV. Scheidet ein Aufsichtsratsmitglied vorzeitig aus dem Aufsichtsrat aus oder ist es für längere Zeit an der Ausübung seines Amtes gehindert, so beschränkt sich die Amtsdauer des neu zu bestellenden bzw. des stellvertretenden Aufsichtsratmitgliedes auf den Rest der regulären Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitgliedes bzw. auf die Dauer der Verhinderung des Mitgliedes.

§ 46

Aufgaben

- I. Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsführung des Vorstandes zu überwachen und sich zu diesem Zweck von dem Gang der Angelegenheiten der Kasse zu unterrichten.
- II. Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss, den Bericht des Abschlussprüfers sowie den Lagebericht zu prüfen und der Mitgliederversammlung die Entlastung des Vorstands vorzuschlagen.
- III. Darüber hinaus hat der Aufsichtsrat insbesondere die Aufgabe,
 - 1. die Vorstandsmitglieder zu bestellen und vorläufig bis zu einer Entscheidung der ohne Verzug einzuberufenden Mitgliederversammlung abzuberufen und wegen einstweiliger Fortführung der Geschäfte das Erforderliche zu veranlassen,
 - 2. den Verantwortlichen Aktuar zu bestellen und abzuberufen,
 - 3. den Abschlussprüfer zu bestimmen,
 - 4. den Treuhänder für das Sicherungsvermögen und dessen Stellvertreter zu bestellen und abzuberufen,
 - 5. Satzungsänderungen vorzunehmen, die entweder nur die redaktionelle Fassung betreffen oder für den Fall, dass die Aufsichtsbehörde, bevor sie den Änderungsbeschluss genehmigt, Änderungen von vorgeschlagenen Satzungsänderungen verlangt, dem zu entsprechen,

- 6. die vom Vorstand vorgelegten Änderungen der Allgemeinen Versicherungsbedingungen zu prüfen und den Änderungen gegebenenfalls zuzustimmen.
- IV. Die sonstigen Aufgaben und Befugnisse des Aufsichtsrats ergeben sich aus Gesetz oder dieser Satzung.

§ 47

Sitzung und Beschlussfassung

- I. Der Aufsichtsratsvorsitzende oder bei dessen Verhinderung ein stellvertretender Vorsitzender beruft und leitet die Aufsichtsratssitzungen.
- II. Der Aufsichtsrat tritt jährlich mindestens einmal zu einer ordentlichen Aufsichtsratssitzung zusammen. Außerordentliche Aufsichtsratssitzungen finden bei entsprechendem Einvernehmen von jeweils mindestens drei Aufsichtsratsmitgliedern sowie auf schriftlich begründeten Antrag von HT, eines anderen Kassenorgans bzw. eines Kassenamtsinhabers statt. Außerordentliche Aufsichtsratssitzungen müssen ferner auf entsprechendes Verlangen der Aufsichtsbehörde einberufen werden.
- III. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder schriftlich unter Angabe der Tagesordnung zur Sitzung sowie unter Einhaltung einer mindestens einwöchigen Ladungsfrist geladen und mindestens fünf seiner Mitglieder anwesend sind, darunter der Vorsitzende oder ein stellvertretender Vorsitzender. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit ist die Stimme des Aufsichtsratsmitgliedes ausschlaggebend, das die Sitzung leitet.
- IV. Der Aufsichtsratsvorsitzende kann einen Beschluss des Aufsichtsrats durch Einholung schriftlicher oder elektronischer Erklärungen herbeiführen, wenn kein anderes Mitglied diesem Verfahren innerhalb einer vom Vorsitzenden zu bestimmenden Frist widerspricht. Beschlüsse, die nicht in Sitzungen gefasst worden sind, werden vom Aufsichtsratsvorsitzenden schriftlich festgestellt und allen Aufsichtsratsmitgliedern zugeleitet.
- V. HT kann gegen einen Beschluss des Aufsichtsrates unverzüglich Widerspruch einlegen mit der Wirkung, dass die Angelegenheit in der nächsten Aufsichtsratssitzung erneut behandelt werden muss.
- VI. Willenserklärungen des Aufsichtsrats werden vom Vorsitzenden oder von einem stellvertretenden Vorsitzenden abgegeben.

Vorstand

§ 48

Zusammensetzung und rechtliche Stellung

- I. Der Vorstand besteht aus
 - 1. dem Vorsitzenden,
 - 2. dem stellvertretenden Vorsitzenden sowie
 - 3. bis zu zwei weiteren Vorstandsmitgliedern.
- II. Der Vorstand führt die Geschäfte der Kasse. Gerichtlich und außergerichtlich wird die Kasse durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten. Erklärungen gegenüber Kassenmitgliedern und Beziehern von Kassenleistungen sind auch mit den Unterschriften zweier hierzu bevollmächtigten Personen verbindlich.
- III. Der Vorstand ist berechtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats Allgemeine Versicherungsbedingungen einzuführen oder zu ändern.
- IV. Der Vorstand erhält für seine Tätigkeit eine Vergütung.

§ 49

Bestellung der Vorstandsmitglieder

- I. Die Vorstandsmitglieder werden vom Aufsichtsrat mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder bestellt. Bei Stimmengleichheit hat der Aufsichtsratsvorsitzende zwei Stimmen. Den stellvertretenden Aufsichtsratsvorsitzenden steht die zweite Stimme nicht zu.
- II. Alle Vorstandsmitglieder müssen Mitglieder der Kasse sein.
- III. Als Vorstandsmitglied darf nur bestellt werden, wer zuverlässig ist und die für den Betrieb und die Leitung des Versicherungsvereins erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen in ausreichendem Maße besitzt. Vorstandsmitglied kann insbesondere nicht sein, wer
 - a) wegen eines Verbrechens oder Vermögensvergehens verurteilt worden oder gegen den ein derartiges Verfahren anhängig ist;
 - b) in den letzten fünf Jahren als Schuldner in ein Insolvenzverfahren oder in ein Verfahren zur Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung verwickelt worden ist.
- IV. Vorstandsmitglieder können wiederholt bestellt werden.

Amtsdauer

- I. Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beginnt mit der Annahme der Bestellung und dauert bis zur Beendigung der ordentlichen Mitgliederversammlung, die im fünften Kalenderjahr nach der Bestellung stattfindet. Die Vorstandsmitglieder führen die Geschäfte weiter bis zum Amtsantritt des neuen Vorstandes.
- II. Der Aufsichtsrat kann Vorstandsmitglieder vorläufig abberufen.
- III. Die Amtsdauer eines Vorstandsmitgliedes endet ferner dann vorzeitig, wenn seine Mitgliedschaft bei der Pensionskasse erlischt.

§ 51

Sitzung und Beschlussfassung

- I. Der Vorsitzende oder bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter beruft und leitet die Vorstandssitzung.
- II. Auf Antrag zweier Vorstandsmitglieder muss eine Sitzung unverzüglich einberufen werden.
- III. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn zwei seiner Mitglieder anwesend sind, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter. Abstimmungen und Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst; Stimmenthaltungen gelten hierbei nicht als abgegebene Stimmen. Bei Stimmengleichheit ist die Stimme des Vorstandsmitgliedes ausschlaggebend, das die Sitzung leitet. Satz 3 gilt nicht, wenn der Vorstand lediglich aus zwei Mitgliedern besteht.
- IV. Der Vorstand kann Beschlüsse auch schriftlich fassen, wenn alle Vorstandsmitglieder damit einverstanden sind.
- V. HT kann gegen einen Beschluss des Vorstandes unverzüglich Einspruch einlegen mit der Wirkung, dass die Angelegenheit in der nächsten Vorstandssitzung erneut behandelt werden muss.

§ 52

Bevollmächtigte

- I. Die Bevollmächtigten werden vom Vorstand ernannt; sie sind Hilfspersonen des Vorstandes.
- II. Die Bevollmächtigten vertreten die Kasse bei Geschäften der laufenden Verwaltung; hierbei sind sie an Richtlinien und Weisungen des Vorstands gebunden.

Abschlussprüfer

§ 53

Abschlussprüfer

- I. Der Aufsichtsrat bestimmt einen Abschlussprüfer.
- II. Der Abschlussprüfer darf weder Kassenmitglied noch Mitglied eines Kassenorgans sein.

Die Rechte und Pflichten des Abschlussprüfers richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen sowie nach den Bestimmungen dieser Satzung.

Treuhänder

§ 54

Bestellung, Rechte und Pflichten

- I. Zur Überwachung des Sicherungsvermögens sind nach den Bestimmungen des Versicherungsaufsichtsgesetzes vom Aufsichtsrat im Einvernehmen mit der Aufsichtsbehörde ein Treuhänder und dessen Stellvertreter zu bestellen.
- II. Der Treuhänder und dessen Stellvertreter dürfen keine Mitglieder der Kasse oder Mitarbeiter der Firma sein.
- III. Die Rechte und Pflichten des Treuhänders richten sich nach den Vorschriften des in Absatz I genannten Gesetzes und den aufsichtsbehördlichen Anordnungen.

Verantwortlicher Aktuar

§ 55

Bestellung, Rechte und Pflichten

- I. Der Verantwortliche Aktuar wird vom Aufsichtsrat bestellt.
- II. Die Rechte und Pflichten des Verantwortlichen Aktuars richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften sowie den Bestimmungen dieser Satzung.

Vermögensverwaltung

§ 56

Anlage des Kassenvermögens

Das Kassenvermögen ist nach den Bestimmungen des Versicherungsaufsichtsgesetzes anzulegen.

§ 57

Geschäftsjahr und Jahresabschluss

- I. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- II. Der Vorstand hat nach Schluss eines jeden Geschäftsjahres den Jahresabschluss und den Lagebericht gemäß den gesetzlichen Bestimmungen und den von der Aufsichtsbehörde erlassenen Vorschriften aufzustellen.
- III. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind nach Aufstellung vom Aufsichtsrat sowie von dem durch diesen bestimmten Abschlussprüfer zu prüfen. Über das Ergebnis seiner Prüfung hat der Aufsichtsrat der Mitgliederversammlung vor Feststellung des Jahresabschlusses zu berichten. Der Jahresabschluss ist der Mitgliederversammlung zur Feststellung vorzulegen.

§ 58

Versicherungstechnische Prüfung

- I. Der Vorstand hat alle drei Jahre, auf Verlangen der Aufsichtsbehörde auch zu anderen Zeitpunkten, durch den Verantwortlichen Aktuar im Rahmen eines der Aufsichtsbehörde einzureichenden Gutachtens eine versicherungstechnische Prüfung der Vermögenslage der Kasse vorzunehmen und in den nach § 57 zu erstellenden Jahresabschluss die hierfür ermittelten versicherungstechnischen Werte zu übernehmen.
- II. Zur Deckung von Fehlbeträgen ist eine Verlustrücklage zu bilden. Dieser Verlustrücklage sind die überrechnungsmäßigen Erträge aus Kapitalanlagen und Risikoverlauf planmäßig so zuzuführen, dass die Verlustrücklage mindestens die gesetzlich oder aufsichtsrechtlich geforderte Höhe erreicht oder nach Inanspruchnahme wieder erreicht hat. Die Verlustrücklage soll bis zum Ende des Geschäftsjahres 2029 eine Höhe von bis zu 10 % der Deckungsrückstellung erreichen. Der Verlustrücklage können auch die sich nach dem Jahresabschluss ergebenden Überschüsse zugeführt werden; sofern diese Überschüsse an die Stelle der Erträge in Satz 2 treten sollen, sind sie mindestens in gleicher Höhe heranzuziehen. Zur Eigenmittelausstattung sind darüber hinaus auch sonstige Zuwendungen der Firma zulässig.
- III. Ein sich nach dem Jahresabschluss weiterhin ergebender Überschuss ist der Rückstellung für Beitragserstattung zuzuführen. Diese Rückstellung ist zur Erhöhung der Leistungen oder zur Ermäßigung der Beiträge oder für beide Zwecke zugleich zu verwenden. Die näheren Bestimmungen über die Verwendung der Rückstellung trifft auf-

grund von Vorschlägen des Verantwortlichen Aktuars die Mitgliederversammlung. Der Beschluss bedarf der Genehmigung von HT und der Unbedenklichkeitserklärung der Aufsichtsbehörde. Soweit der Überschuss auf Zusatzversicherungsbeiträgen beruht, finden die Sätze 2 bis 4 keine Anwendung; in diesem Fall wird der Überschuss gemäß den Bestimmungen des genehmigten Technischen Geschäftsplans leistungserhöhend verwendet, eine Verwendung zur Ermäßigung der Beiträge ist ausgeschlossen.

- IV. Zusätzlich zu der Beteiligung an den Überschüssen nach Absatz III gewährt die Kasse ihren Mitgliedern, Rentnern sowie den Firmen eine angemessene Beteiligung an den Bewertungsreserven der Kapitalanlagen gemäß den Bestimmungen des genehmigten Technischen Geschäftsplans. Grundlage für eine angemessene Beteiligung an den Bewertungsreserven der Kapitalanlagen ist, dass die Kasse über eine ausreichende Kapitalausstattung verfügt. Bei der Ermittlung der verteilungsfähigen Bewertungsreserven sind daher ausreichende Mittel für die Erfüllung aufsichtsrechtlicher Stresstests einschließlich einer angemessenen Sicherheitsreserve, für eine nach dem Geschäftsumfang ausreichende Solvabilität und für etwaige absehbare Verstärkung der Deckungsrückstellung sowie die Grundsätze des Finanzierungsverfahrens zu berücksichtigen.
- V. Ein sich nach dem Jahresabschluss ergebender Fehlbetrag ist, soweit er nicht aus der Verlustrücklage gedeckt werden kann, aus der Rückstellung für Beitragserstattung zu decken und, soweit auch diese nicht ausreicht, durch Herabsetzung der Leistungen oder durch Erhöhung der Beiträge oder durch beide Maßnahmen auszugleichen. Absatz III Satz 3 und 4 gelten entsprechend. Alle Maßnahmen haben auch Wirkung für bestehende Versicherungsverhältnisse, die Herabsetzung der Leistungen auch für laufende Renten. Die Erhebung von Nachschüssen ist ausgeschlossen.

Bekanntmachungen

§ 59

Form

- I. Die Bekanntmachungen der Kasse erfolgen durch Aushang in den Betriebsstätten der Firma.
- II. Der Jahresabschluss und der Lagebericht werden der jeweiligen Firma in schriftlicher oder elektronischer Form überlassen, damit diese den Jahresabschluss und den Jahresbericht in betriebsüblicher Weise veröffentlicht.

Auflösung der Kasse

§ 60

Voraussetzungen

- I. Die Kasse kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen gemäß § 40 Absatz III aufgelöst werden. In der Mitgliederversammlung muss wenigstens die Hälfte der Mitglieder vertreten sein. Ist in der Mitgliederversammlung weniger als die Hälfte der Mitglieder vertreten, so wird frühestens nach Ablauf von zwei Wochen eine neue Mitgliederversammlung einberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Mitglieder beschlussfähig ist. Auf diese Folge ist bei der Einberufung hinzuweisen.
- II. Der Beschluss bedarf der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde und wird nicht wirksam, bevor HT gegenüber der Kasse ihre schriftliche Zustimmung erteilt hat.

§ 61

Übertragung auf ein anderes Versicherungsunternehmen

Die Mitgliederversammlung kann im Falle der Auflösung der Kasse mit einfacher Stimmenmehrheit beschließen, dass anstelle der Liquidation der gesamte Versicherungsbestand der Kasse nebst allen Aktiven und Passiven nach Maßgabe eines Übergangsvertrages, dessen näherer Inhalt ebenfalls der Genehmigung der Mitgliederversammlung bedarf, auf ein anderes Versicherungsunternehmen übergehen soll.

§ 62

Verteilung des Vermögens

- I. Wird von einem Übergangsvertrag abgesehen, so erlöschen die bestehenden Versicherungsverhältnisse mit dem Ablauf von vier Wochen ab dem Zeitpunkt, zu welchem die Aufsichtsbehörde die Auflösung genehmigt hat. Das Vermögen wird nach einem von der Aufsichtsbehörde zu genehmigenden Plan verteilt, der die Rentenempfänger und die Mitglieder als gleichberechtigte Gläubiger behandelt.
- II. Die Mitgliederversammlung kann jedoch mit einfacher Stimmenmehrheit beschließen, dass das Vermögen nicht verteilt, sondern dazu verwandt wird, die Renten weiterzuzahlen und die bestehenden Versicherungsverhältnisse, soweit die Wartezeit erfüllt ist, beitragsfrei aufrechtzuerhalten. Dieser Beschluss setzt voraus, dass das Vermögen dazu ausreicht.

§ 63

Liquidatoren

Die Liquidation führen zwei Liquidatoren durch, von denen einer von HT zu bestellen und der andere von der Mitgliederversammlung zu wählen ist.

Schlussbestimmungen

§ 64

Freiwillige Höherversicherung

- I. Sind nach Maßgabe der bis zum 31. Dezember 1963 geltenden Satzungsbestimmungen Beiträge zur freiwilligen Höherversicherung gezahlt worden, so bleiben die gemäß § 21 Absatz IV der damaligen Satzung erworbenen Ansprüche aufrechterhalten. Die Weiterzahlung von Beiträgen zur freiwilligen Höherversicherung ist ausgeschlossen.
- II. Werden Anrechte auf Kassenleistungen im Sinne von Absatz I durch eine rechtskräftige Entscheidung des Familiengerichts zum Versorgungsausgleich vermindert oder begründet, ergibt sich die Rentenhöhe insoweit aus den besonderen Bestimmungen zum Versorgungsausgleich in § 34 m und n.

§ 65

Übergangsregelung

I. Mitglieder, deren Mitgliedschaft vor dem 1. Januar 1979 begonnen hat und die bisher den Mitgliedsbeitrag gemäß § 12 der Satzung in der Fassung vom 18. Dezember 1963 unter Berücksichtigung des 2. Nachtrages entrichtet haben, können diesen Beitrag weiterentrichten, bis der Beitrag nach Absatz II Nummer 2 erreicht ist.

In diesem Falle beträgt der Mitgliedsbeitrag entweder

- 2,5 % des pensionsfähigen Einkommens, maximal von 16.872,63 Euro jährlich oder
- 5,0 % des pensionsfähigen Einkommens, maximal von 16.872,63 Euro jährlich für die von der Pflichtversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung befreiten Mitglieder.
- II. Mitglieder, deren Mitgliedschaft vor dem 1. Januar 1985 begonnen hat, entrichten entsprechend ihrem bis Ende Februar 1985 ausgeübten Wahlrecht folgende Beiträge:
 - 1. einen Mitgliedsbeitrag, dessen Höhe sich nach § 13 dieser Satzung richtet;
 - 2. einen Mitgliedsbeitrag nach § 12 der Satzung in der Fassung vom 27. Oktober 1978 mit 2 % des pensionsfähigen Einkommens bis zur Höhe der Beitragsbemessungsgrenze der allgemeinen Rentenversicherung und 4 % des pensionsfähigen Einkommens, soweit es die Beitragsbemessungsgrenze übersteigt, bis maximal 150 % der Beitragsbemessungsgrenze;
 - 3. den im Kalenderjahr 1984 monatlich durchschnittlich entrichteten Mitgliedsbeitrag, bis der Regelbeitrag nach § 13 dieser Satzung erreicht ist.

- III. Für Mitglieder, die das Beitragsrecht nach Absatz I oder Absatz II Nummer 2 in Anspruch nehmen, ist die bisherige Regelung über das pensionsfähige Einkommen weiterhin maßgebend.
- IV. Gewerbliche Mitarbeiter, deren Arbeitsverhältnis mit der Firma bereits am 31. Dezember 1984 bestanden hat, können mit Wirkung vom 1. Januar 1991 die Mitgliedschaft erwerben, sofern sie zu diesem Zeitpunkt das 55. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
- V. Die Bestimmung des § 8 Absatz II Satz 2 der Satzung tritt zum 1. Januar 2000 in Kraft.
- VI. Die Bestimmung des § 18 der Satzung tritt zum 1. Januar 1999 in Kraft.
- VII. Für am 31. Dezember 2001 vorhandene Mitglieder wird im Falle der Begründung einer beitragsfreien Versicherung gemäß § 10 Absatz I Nummer 1 Buchstabe a) eine zusätzliche Altersrente gewährt, deren Höhe nach dem von der Aufsichtsbehörde genehmigten Technischen Geschäftsplan berechnet und mit der Begründung der beitragsfreien Versicherung schriftlich mitgeteilt wird.

§ 66

Künftige Satzungsänderungen

Die §§ 5 bis 11, 13 bis 34n, 58, 60 bis 62 und 64 können auch mit Wirkung auf bestehende Versicherungsverhältnisse und Versicherungsfälle abgeändert werden.

§ 67

Inkrafttreten

- I. Diese Satzung tritt am 1. Oktober 2018 in Kraft. Sie tritt anstelle der bisherigen Satzung einschließlich deren Nachträge und Änderungen.
- II. Für Versicherungsfälle bis 31. Dezember 1978 findet die Satzung vom 18. Dezember 1963 unter Beachtung des Betriebsrentengesetzes weiterhin Anwendung.

Satzungsänderungen genehmigt von der Geschäftsführung der HT Troplast GmbH

Berlin, 4. Juli 2018

Dr. Peter Mrosik

Letzte Änderung genehmigt durch Verfügung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht vom 3. September 2018, Geschäftszeichen: VA 12 - I 5002 - 2034 - 2017/0001.

Tabelle 1a (Zusatzversicherung A)

Verrentungsfaktoren

Alter 1)	Verrentungs- faktor	Alter 1)	Verrentungs- faktor
15	26,60 %	43	10,95 %
16	25,78 %	44	10,63 %
17	24,99 %	45	10,32 %
18	24,22 %	46	10,02 %
19	23,47 %	47	9,72 %
20	22,74 %	48	9,44 %
21	22,03 %	49	9,17 %
22	21,35 %	50	8,91 %
23	20,68 %	51	8,65 %
24	20,04 %	52	8,41 %
25	19,41 %	53	8,17 %
26	18,81 %	54	7,95 %
27	18,11 %	55	7,73 %
28	17,53 %	56	7,54 %
29	16,99 %	57	7,35 %
30	16,46 %	58	7,17 %
31	15,96 %	59	6,99 %
32	15,47 %	60	6,83 %
33	15,00 %	61	6,58 %
34	14,45 %	62	6,35 %
35	14,01 %	63	6,11 %
36	13,59 %	64	5,89 %
37	13,18 %	65	5,67 %
38	12,79 %	66	5,81 %
39	12,41 %	67	5,95 %
40	12,05 %	68	6,11 %
41	11,62 %	69	6,28 %
42	11,28 %	70	6,46 %

¹⁾ Alter als Differenz des Kalenderjahres der Altersvorsorgezulagenbzw. Beitragszahlung und dem Kalenderjahr der Geburt.

Tabelle 1b (Zusatzversicherung B)

Verrentungsfaktoren

Alter 1)	Verrentungs- faktor	Alter 1)	Verrentungs- faktor
15	6,86 %	43	4,31 %
16	6,72 %	44	4,25 %
17	6,58 %	45	4,19 %
18	6,43 %	46	4,12 %
19	6,33 %	47	4,06 %
20	6,23 %	48	4,00 %
21	6,12 %	49	3,94 %
22	6,02 %	50	3,89 %
23	5,92 %	51	3,83 %
24	5,83 %	52	3,77 %
25	5,73 %	53	3,72 %
26	5,64 %	54	3,67 %
27	5,55 %	55	3,62 %
28	5,46 %	56	3,57 %
29	5,37 %	57	3,52 %
30	5,29 %	58	3,48 %
31	5,20 %	59	3,43 %
32	5,12 %	60	3,39 %
33	5,04 %	61	3,33 %
34	4,96 %	62	3,27 %
35	4,88 %	63	3,22 %
36	4,80 %	64	3,16 %
37	4,73 %	65	3,10 %
38	4,66 %	66	3,16 %
39	4,59 %	67	3,21 %
40	4,52 %	68	3,27 %
41	4,45 %	69	3,33 %
42	4,38 %	70	3,40 %

¹⁾ Alter als Differenz des Kalenderjahres der Altersvorsorgezulagenbzw. Beitragszahlung und dem Kalenderjahr der Geburt.

Tabelle 2a (Zusatzversicherung A)

Versicherungsmathematische Aufschläge
bei einem Beginn der Altersrente nach Vollendung des 65. Lebensjahres

Mitglie	Vollendetes Alter des Mitgliedes bei Rentenbeginn		Versicherungsmathematischer Aufschlag der erworbenen Anwartschaft, basierend auf Ver			
Jahre	Monate	bis Alter 65	für Alter 66	für Alter 67	für Alter 68	für Alter 69
65	0	0,00	-	-	-	-
	1	0,55	-	-	-	-
	2	1,11	-	-	-	-
	3	1,66	-	-	-	-
	4	2,22	-	-	-	-
	5	2,77	-	-	-	-
	6	3,33	-	-	-	-
	7	3,88	-	-	-	-
	8	4,43	-	-	-	-
	9	4,99	-	-	-	-
	10	5,54	-	-	-	-
	11	6,10	-	-	-	-
66	0	6,65	0,00	-	-	-
	1	7,26	0,57	-	-	-
	2	7,86	1,14	-	-	-
	3	8,47	1,71	-	-	-
	4	9,07	2,27	-	-	-
	5	9,68	2,84	-	-	-
	6	10,29	3,41	-	-	-
	7	10,89	3,98	-	-	-
	8	11,50	4,55	-	-	-
	9	12,11	5,12	-	-	-
	10	12,71	5,68	-	-	-
	11	13,32	6,25	-	-	-
67	0	13,92	6,82	0,00	-	-
	1	14,59	7,44	0,58	-	-
	2	15,25	8,07	1,17	-	-
	3	15,92	8,69	1,75	-	-
	4	16,59	9,32	2,34	-	-
	5	17,25	9,94	2,92	-	-
	5 6 7	17,92	10,56	3,51	-	-
		18,58	11,19	4,09	-	-
	8	19,25	11,81	4,67	-	-
	9	19,91	12,44	5,26	-	-
	10	20,58	13,06	5,84	-	-
	11	21,24	13,68	6,43	-	-

Tabelle 2a (Zusatzversicherung A)

Versicherungsmathematische Aufschläge
bei einem Beginn der Altersrente nach Vollendung des 65. Lebensjahres

Vollendetes Alter des Mitgliedes bei Rentenbeginn		Versicherungsmathematischer Aufschlag in Prozent der erworbenen Anwartschaft, basierend auf Verrentungsfaktoren				
Jahre	Monate	bis Alter 65	für Alter 66	für Alter 67	für Alter 68	für Alter 69
68	0	21,91	14,31	7,01	0,00	_
	1	22,64	14,99	7,65	0,60	_
	2	23,37	15,68	8,29	1,20	_
	3	24,10	16,37	8,94	1,80	_
	4	24,84	17,05	9,58	2,40	_
	5	25,57	17,74	10,22	3,00	_
	6	26,30	18,42	10,86	3,60	_
	7	27,03	19,11	11,50	4,20	_
	8	27,76	19,79	12,15	4,80	_
	9	28,49	20,48	12,79	5,40	-
	10	29,22	21,17	13,43	6,00	-
	11	29,96	21,85	14,07	6,60	-
69	0	30,69	22,54	14,71	7,20	0,00
	1	31,49	23,29	15,42	7,86	0,62
	2	32,30	24,05	16,13	8,52	1,24
	3	33,11	24,81	16,84	9,19	1,85
	4	33,92	25,56	17,55	9,85	2,47
	5	34,72	26,32	18,26	10,51	3,09
	6	35,53	27,08	18,96	11,17	3,71
	7	36,34	27,83	19,67	11,83	4,32
	8	37,14	28,59	20,38	12,50	4,94
	9	37,95	29,35	21,09	13,16	5,56
	10	38,76	30,11	21,80	13,82	6,18
	11	39,56	30,86	22,51	14,48	6,79
70	0	40,37	31,62	23,22	15,14	7,41

Tabelle 2b (Zusatzversicherung B)

Versicherungsmathematische Aufschläge
bei einem Beginn der Altersrente nach Vollendung des 65. Lebensjahres

Mitglie	s Alter des des bei beginn	Versicherungsmathematischer Aufschlag in Prozent der erworbenen Anwartschaft, basierend auf Verrentungsfal				
Jahre	Monate	bis Alter 65	für Alter 66	für Alter 67	für Alter 68	für Alter 69
65	0	0,00	-	-	-	-
	1	0,30	-	-	-	-
	2	0,60	-	-	-	-
	3	0,89	-	-	-	-
	4	1,19	-	-	-	-
	5	1,49	-	-	-	-
	6	1,79	-	-	-	-
	7	2,08	-	-	-	-
	8	2,38	-	-	-	-
	9	2,68	-	-	-	-
	10	2,98	-	-	-	-
	11	3,27	-	-	-	-
66	0	3,57	0,00	-	-	-
	1	3,88	0,30	-	-	-
	2	4,20	0,61	-	-	-
	3	4,51	0,91	-	-	-
	4	4,82	1,21	-	-	-
	5	5,14	1,51	-	-	-
	6	5,45	1,81	-	-	-
	7	5,76	2,12	-	-	-
	8	6,08	2,42	-	-	-
	9	6,39	2,72	-	-	-
	10	6,70	3,03	-	-	-
	11	7,02	3,33	-	-	-
67	0	7,33	3,63	0,00	-	-
	1	7,66	3,95	0,31	-	-
	2	7,99	4,27	0,62	-	-
	3	8,32	4,59	0,92	-	-
	4	8,65	4,91	1,23	-	-
	5	8,98	5,23	1,54	-	-
	5 6 7	9,32	5,55	1,85	-	-
	7	9,65	5,87	2,16	-	-
	8	9,98	6,19	2,47	-	-
	9	10,31	6,51	2,77	-	-
	10	10,64	6,83	3,08	-	-
	11	10,97	7,14	3,39	-	-

Tabelle 2b (Zusatzversicherung B)

Versicherungsmathematische Aufschläge
bei einem Beginn der Altersrente nach Vollendung des 65. Lebensjahres

Mitglie			Versicherungsmathematischer A der erworbenen Anwartschaft, basieren			
Jahre	Monate	bis Alter 65	für Alter 66	für Alter 67	für Alter 68	für Alter 69
68	0	11,30	7,46	3,70	0,00	-
	1	11,65	7,80	4,03	0,31	-
	2	12,00	8,14	4,35	0,63	-
	3	12,35	8,48	4,68	0,94	-
	4	12,70	8,81	5,00	1,26	-
	5	13,05	9,15	5,33	1,57	-
	6	13,40	9,49	5,65	1,89	-
	7	13,75	9,83	5,98	2,20	-
	8	14,10	10,17	6,31	2,51	-
	9	14,45	10,50	6,63	2,83	-
	10	14,80	10,84	6,96	3,14	-
	11	15,15	11,18	7,28	3,46	-
69	0	15,50	11,52	7,61	3,77	0,00
	1	15,87	11,87	7,95	4,10	0,32
	2	16,24	12,23	8,30	4,43	0,64
	3	16,61	12,59	8,64	4,77	0,96
	4	16,98	12,94	8,99	5,10	1,28
	5	17,34	13,30	9,33	5,43	1,60
	6	17,71	13,66	9,68	5,76	1,92
	7	18,08	14,01	10,02	6,09	2,24
	8	18,45	14,37	10,36	6,43	2,56
	9	18,82	14,73	10,71	6,76	2,88
	10	19,19	15,08	11,05	7,09	3,20
	11	19,56	15,44	11,40	7,42	3,52
70	0	19,93	15,80	11,74	7,75	3,84

Tabelle 3a (Zusatzversicherung A)
Versicherungsmathematische Abschläge

Alte	er 1)	vers.math.		Alter 1)		vers.math.
Jahre	Monate	Abschlag	•	Jahre	Monate	Abschlag
	0	26,58 %			6	15,02 %
	1	26,22 %			7	14,59 %
	2	25,86 %		62	8	14,17 %
	3	25,50 %			9	13,74 %
	4	25,14 %			10	13,31 %
60	5	24,78 %			11	12,89 %
60	6	24,43 %			0	12,46 %
	7	24,07 %			1	11,99 %
	8	23,71 %			2	11,53 %
	9	23,35 %			3	11,06 %
	10	22,99 %			4	10,59 %
	11	22,63 %		63	5	10,12 %
	0	22,27 %	•	00	6	9,66 %
	1	21,88 %			7	9,19 %
	2	21,49 %			8	8,72 %
	3	21,10 %			9	8,25 %
	4	20,71 %			10	7,79 %
61	5	20,32 %			11	7,32 %
01	6	19,93 %			0	6,85 %
	7	19,53 %			1	6,28 %
	8	19,14 %			2	5,71 %
	9	18,75 %			3	5,14 %
	10	18,36 %			4	4,57 %
	11	17,97 %		64	5	4,00 %
	0	17,58 %		04	6	3,43 %
	1	17,15 %			7	2,85 %
62	2	16,73 %			8	2,28 %
02	3	16,30 %			9	1,71 %
	4	15,87 %			10	1,14 %
	5	15,45 %			11	0,57 %
				65	0	0,00 %

¹⁾ Alter des Versicherten bei Rentenbeginn in vollen Jahren und Monaten

Tabelle 3b (Zusatzversicherung B) Versicherungsmathematische Abschläge

Alter 1)		vers.math.		Alte	er 1)	vers.math.
Jahre	Monate	Abschlag		Jahre	Monate	Abschlag
	0	15,87 %			6	8,62 %
	1	15,64 %			7	8,36 %
	2	15,41 %		62	8	8,11 %
	3	15,18 %			9	7,85 %
	4	14,94 %			10	7,59 %
60	5	14,71 %			11	7,34 %
60	6	14,48 %			0	7,08 %
	7	14,25 %			1	6,81 %
	8	14,02 %			2	6,54 %
	9	13,79 %			3	6,27 %
	10	13,55 %			4	6,00 %
	11	13,32 %		63	5	5,73 %
	0	13,09 %		00	6	5,46 %
	1	12,85 %			7	5,19 %
	2	12,60 %			8	4,92 %
	3	12,36 %			9	4,65 %
	4	12,11 %			10	4,38 %
61	5	11,87 %	_		11	4,11 %
01	6	11,63 %			0	3,84 %
	7	11,38 %			1	3,52 %
	8	11,14 %			2	3,20 %
	9	10,89 %			3	2,88 %
	10	10,65 %			4	2,56 %
	11	10,40 %		64	5	2,24 %
	0	10,16 %		0 1	6	1,92 %
	1	9,90 %			7	1,60 %
62	2	9,65 %			8	1,28 %
Ü	3	9,39 %			9	0,96 %
	4	9,13 %			10	0,64 %
	5	8,88 %	_		11	0,32 %
				65	0	0,00 %

¹⁾ Alter des Versicherten bei Rentenbeginn in vollen Jahren und Monaten

Tabelle 4a (Zusatzversicherung A)

Prozentuale Aufschläge auf die Eigenrente bei Leistungsabwahl

Alter 1)	Aufschlag		Alter 1)	Aufs	chlag
	Männer	Frauen		Männer	Frauen
15	55,51 %	29,69 %	43	30,36 %	13,50 %
16	54,35 %	29,17 %	44	29,57 %	12,85 %
17	53,15 %	28,65 %	45	28,75 %	12,19 %
18	51,88 %	28,10 %	46	27,91 %	11,54 %
19	50,55 %	27,54 %	47	27,05 %	10,90 %
20	49,16 %	26,97 %	48	26,16 %	10,26 %
21	47,70 %	26,37 %	49	25,26 %	9,63 %
22	46,32 %	25,77 %	50	24,35 %	9,02 %
23	45,03 %	25,17 %	51	23,44 %	8,42 %
24	43,81 %	24,56 %	52	22,53 %	7,86 %
25	42,68 %	23,95 %	53	21,63 %	7,32 %
26	41,61 %	23,37 %	54	20,75 %	6,81 %
27	41,08 %	22,78 %	55	19,88 %	6,34 %
28	40,16 %	22,59 %	56	19,04 %	5,57 %
29	39,29 %	22,01 %	57	18,29 %	5,20 %
30	38,47 %	21,42 %	58	17,63 %	4,89 %
31	37,69 %	20,83 %	59	17,06 %	4,64 %
32	36,95 %	20,24 %	60	16,58 %	4,45 %
33	36,24 %	19,65 %	61	17,17 %	4,59 %
34	36,06 %	19,06 %	62	17,78 %	4,74 %
35	35,39 %	18,46 %	63	18,41 %	4,92 %
36	34,73 %	17,87 %	64	19,06 %	5,09 %
37	34,06 %	17,26 %	65	19,74 %	5,29 %
38	33,39 %	16,65 %	66	20,45 %	5,51 %
39	32,71 %	16,03 %	67	21,13 %	5,74 %
40	32,00 %	15,41 %	68	21,80 %	5,97 %
41	31,86 %	14,78 %	69	22,46 %	6,21 %
42	31,13 %	14,14 %	70	23,12 %	6,46 %

¹⁾ Alter des Versicherten bei Rentenbeginn in vollen Jahren und Monaten Beispiel: männliches Mitglied, Alter bei Rentenbeginn 50 Jahre und 5 Monate

Aufschlagsfaktor = $7/12 \cdot 24,35 \% + 5/12 \cdot 23,44 \% = 23,97 \%$

Tabelle 4b (Zusatzversicherung B)

Prozentuale Aufschläge auf die Eigenrente bei Leistungsabwahl

Alter 1)	Aufschlag	Alter 1)	Aufschlag
15	42,89%	43	14,88%
16	42,05%	44	14,41%
17	41,18%	45	13,93%
18	40,29%	46	13,43%
19	38,98%	47	12,92%
20	37,65%	48	12,41%
21	36,29%	49	11,91%
22	34,46%	50	11,42%
23	32,30%	51	10,95%
24	29,74%	52	10,49%
25	27,53%	53	10,05%
26	25,69%	54	9,62%
27	24,21%	55	9,21%
28	23,01%	56	8,83%
29	22,06%	57	8,50%
30	21,14%	58	8,22%
31	20,39%	59	7,98%
32	19,80%	60	7,80%
33	19,27%	61	8,00%
34	18,75%	62	8,22%
35	18,23%	63	8,44%
36	17,77%	64	8,67%
37	17,36%	65	8,91%
38	16,98%	66	9,17%
39	16,61%	67	9,43%
40	16,20%	68	9,71%
41	15,78%	69	10,00%
42	15,34%	70	10,30%

Alter des Versicherten bei Rentenbeginn in vollen Jahren und Monaten Beispiel: Alter des Mitglieds bei Rentenbeginn 50 Jahre und 5 Monate Aufschlagsfaktor = 7/12 · 11,42 % + 5/12 · 10,95 % = 11,22 %

Notizen

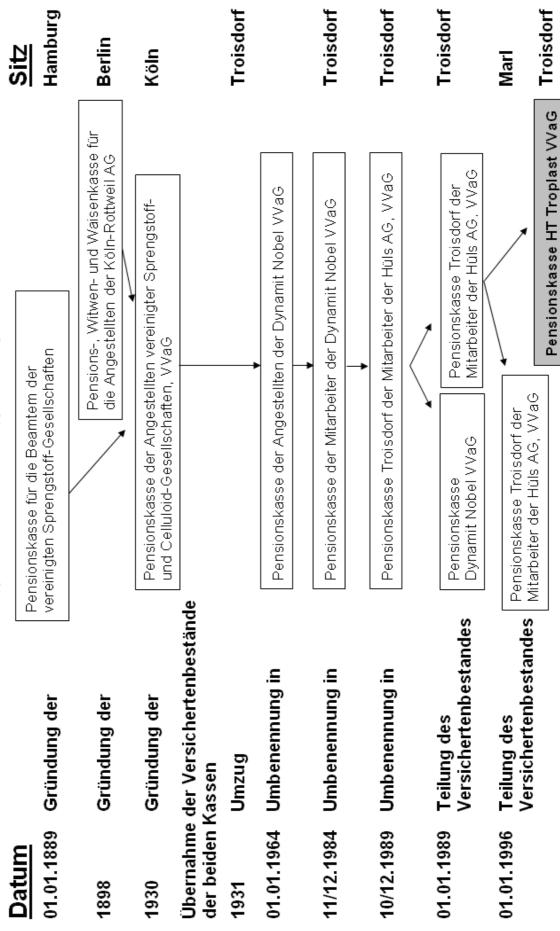
88 Jahre

seit 1930 - zuverlässiger Partner der betrieblichen Altersversorgung

- seit 88 Jahren ist die Pensionskasse ein zuverlässiger Partner der betrieblichen Altersversorgung
- Gründung unserer Pensionskasse vor 85 Jahren in Köln, durch die Vereinigung der Hamburger Pensionskasse für die Beamten der vereinigten Sprengstoff-Gesellschaften (gegründet 1889) und der Berliner Pensions-, Witwen- und Waisenkasse für die Angestellten der Köln-Rottweil AG (gegründet 1898)
- · seit 1931 Sitz in Troisdorf
- jahrzehntelange Erfolgsgeschichte für die Beschäftigten der Dynamit Nobel AG und ihrer Nachfolge-Unternehmen sowie dem heutigen Trägerunternehmen HT Troplast GmbH und den aus der HT Troplast i.d.R. hervorgegangenen Mitgliedsunternehmen
- zehntausende Beschäftigte haben mit Renteneintritt eine lebenslange Altersrente oder Invaliditätsrente bezogen – deren Hinterbliebene (Witwe, Witwer, Waisen) haben darüber hinaus wichtige finanzielle Hilfen für den Lebensunterhalt als Hinterbliebenenversorgung bezogen
- seit 1985 können sich auch die gewerblichen Beschäftigten, so wie vormals die Beamten / Angestellten, für das Alter versichern und erhalten eine ebenso hohe Rente wie die Angestellten aus der Pensionskasse
- in den letzten 15 Jahren durch überrechnungsmäßige Erträge ein Eigenkapital auf Niveau von 6,9 % zur Deckungsrückstellung aufgebaut – damit liegt das Eigenkapital > 53 % über dem gesetzlichen Mindest-Eigenkapital
- durch die interne Senkung des Rechnungszinses und der finanziellen Verstärkung der Tarife aus demografischen Gründen (u.a. höhere Lebenserwartung) und der damit einhergehenden Stärkung der Deckungsrückstellung in den vergangenen fünf Jahren, ist die Pensionskasse gut für die Zukunft gerüstet
- "Ihre Pensionskasse in Troisdorf" jeder Arbeitgeber kann in Troisdorf seine Beschäftigten für die Altersvorsorge in der Pensionskasse versichern

Historie der

Pensionskasse HT Troplast Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit



Die Pensionskasse HT Troplast VVaG ist mehrfach von den Fachzeitschrift portfolio institutionell ausgezeichnet worden für das erfolgreiche Management der Kapitalanlagen mit den

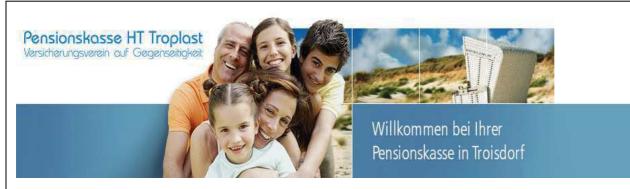
AWARDS

- Beste Altersversorgungseinrichtung Deutschlands (unter 500 Millionen € Bilanzvermögen) am 23. April 2009
- Beste Altersversorgungseinrichtung Deutschlands (unter 1 Milliarde € Bilanzvermögen) am 22. April 2010
- Beste Altersversorgungseinrichtung Deutschlands (unter 1 Milliarde € Bilanzvermögen) am 14. April 2011



 Platz 2 – Beste Pensionskasse / Zusatzversorgungskasse Deutschlands am 12. April 2018





Ihre Pensionskasse in Troisdorf seít 1930

über 88 Jahre - zuverlässiger Partner der betrieblichen Altersversorgung

- ✓ Grundversicherung
- ✓ Riesterzulage
- ✓ Zusatzversicherung (A+B) ✓ Erwerbsminderungsrente
- ✓ Weiterversicherung
- ✓ Vorgezogene Altersrente
- ✓ Altersrente
- ✓ Hinterbliebenenversorgung